

Allgemeine Geschäfts- bedingungen und Verbraucher- informationen



I.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DAB	Seite 3
II.	Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	Seite 8
III.	Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte	Seite 11
IV.	Wichtige Kundeninformation zum außerbörslichen Handel von Limit, Market, Stop und Stop Limit Wertpapier-Geschäften der DAB	Seite 14
V.	Kundenkategorisierung	Seite 14
VI.	Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte	Seite 14
VII.	Bedingungen für den Überweisungsverkehr	Seite 15
VIII.	Bedingungen für das Online Banking	Seite 22
IX.	Bedingungen für den Lastschrifteinzug	Seite 24
X.	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	Seite 28
XI.	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren	Seite 31
XII.	Vorvertragliche Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrungen	Seite 34

A. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr, und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

B. Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht

(Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige

Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

C. Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

D. Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden) ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

13. Sicherheiten für Ansprüche der Bank gegen den Kunden**(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn – sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder – sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank**(1) Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln**(1) Sicherungsübereignung**

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**(1) Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten**(1) Wahlrecht der Bank**

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

18. Kündigungsrechte des Kunden**(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank**(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, – wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder – wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder – wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen

Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

G. Einlagensicherung**20. Schutz der Einlagen****Information über die Einlagensicherung****(1) Einlagen**

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (FGDR) als Träger der gesetzlichen französischen Einlagensicherung angeschlossen.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15,00% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25,00% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Einlagen die Sicherungsgrenze einer Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatland-Einlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii), und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.
- Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

II. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: Juni 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

3. Usancen/Unterrichtung/Preis**(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen**(1) Preislich unlimitierte Aufträge**

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichartige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge**(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte**10. Erfüllung im Inland als Regelfall**

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland**(1) Anschaffungsvereinbarung**

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden

ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung

des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

I. Vorbemerkungen

Eine Bank, die Wertpapieraufträge ihrer Kunden ausführt, muss nach § 82 (1) WpHG hinreichenden Vorkehrungen treffen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Hierzu hat die DAB BNP Paribas (nachstehend auch „DAB“ oder „Bank“) die folgenden Grundsätze zur Auftragsausführung im Wertpapiergeschäft festgelegt.

1. Ziel

Die nachfolgenden Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“), beschreiben, an Hand welcher Kriterien die DAB BNP Paribas die Ausführung von Kundenaufträgen im bestmöglichen Interesse des Kunden sicherstellt. Die Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes bedeutet dabei keine Garantie, für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Entscheidend ist, dass das nachfolgende beschriebene Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

2. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die private oder professionelle Kunden der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilen. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf der Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Dabei können Kundenaufträge regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen oder über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, Systematische Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. Schließen die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft) sind die Ausführungsgrundsätze nicht anzuwenden.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank eine Weisung erteilen, an welchem konkreten Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Die Bank wird den Auftrag dann gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt die Bank ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Vorkehrungen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Bei der Erteilung von Einzelweisungen trägt der Kunde das Risiko, eine schlechtere Ausführung zu erhalten als bei einer Ausführung gemäß den Ausführungsgrundsätzen. Der Kunde sollte daher sicherstellen, dass die Entscheidung auf informierter Basis getroffen wird.

4. Abweichung von der Auftragsausführung im Ausnahmefall

Weicht ein Auftrag aufgrund seiner Art oder seines Umfangs wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die Bank den Auftrag des Kunden im Einzelfall abweichend von diesen Grundsätzen unter Wahrung des Kundeninteresses ausführen. Gleiches gilt im Fall von außergewöhnlichen Marktverhältnissen oder von Marktstörungen.

II. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

1. Vorgehensweise

1.1 Kriterien der bestmöglichen Ausführung

Für die Ermittlung der konkreten Ausführungsplätze hat die Bank nachfolgende Kriterien zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für die Kunden herangezogen:

- der Preis des Finanzinstruments,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- die Geschwindigkeit der Ausführung
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags
- der Umfang des Auftrages
- die Art des Auftrages
- alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Kriterien.

1.2. Beschreibung der Kriterien

1.2.1 Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab.

1.2.2 Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien bestimmt:

1.2.2.1 Direkte Ausführung durch die Bank an einem Börsenplatz

Die Kosten umfassen neben den Wertpapierprovisionen der Bank die Spesen fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei – sowie der in die Abwicklung eingebundenen Einheiten) sowie Marktzugangskosten, sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.2.2.2 Indirekte Ausführung durch einen Intermediär

Wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Handelsplatz hat, wird sie den Auftrag nicht selbst an dem Handelsplatz ausführen, sondern hierzu einen Intermediär beauftragen. Die Kosten umfassen in diesem Fall neben den unter Nummer 1.2.2.1 genannten Kosten auch die Kosten des Intermediärs.

1.2.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung

Die Bank hat auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt.

1.2.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit eines Handelsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt.

1.2.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können. Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die Bank die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

1.2.3.3 Art und Umfang des Auftrags

Die Bank differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Ausführungsplatzes hinsichtlich Preis und Kosten beeinflusst.

1.2.3.4 Sonstige relevante Kriterien

Zudem kommen zusätzliche Kriterien zum Ansatz, die die Qualität des Handelsplatzes beeinflussen können. Diese sind vor allem:

- Handelszeiten
- Handelsüberwachung
- Verbindlichkeit der Preisfeststellungen
- Beschwerdemanagement des Handelsplatzes
- Informationsangebot für Anleger
- Clearingsystem
- Notfallsicherungen

1.3 Gewichtung der Kriterien

Bei Anlegern ist die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses am Gesamtentgelt zu messen. Dieses ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (Courtage, Transaktionsentgelt, fremde Spesen). Weitere Aspekte werden berücksichtigt, sofern sie sich direkt im Gesamtentgelt niederschlagen. Kann aus Preis und Kosten kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Art und Umfang des Auftrages und sonstige für die

Auftragsausführung relevante Faktoren herangezogen, wenn diese zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsqualität beitragen.

1.4 Bewertung und Ergebnis

Um das Gesamtbild zu erhalten, an welchen Ausführungsplätzen für die jeweilige Wertpapierklasse das gleichbleibende beste Ergebnis unter Berücksichtigung der vorgestellten Kriterien erzielt werden kann, werden diese Kriterien anhand von Fakten, die beispielsweise aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder dem Regelwerk des jeweiligen Handelsplatzes hervorgehen, und Erfahrungswerten aus den in der Vergangenheit getätigten Transaktionen an den jeweiligen Ausführungsplätzen beurteilt und nach einem Punktesystem (Scoring) bewertet.

2. Finanzinstrumente

Folgende Wertpapierklassen wurden für diese Ausführungsgrundsätze festgelegt:

- Aktien und aktienvertretende Zertifikate (ADR)
- Bezugsrechte
- Renten und rentenähnliche Wertpapiere
- Anteile an Investmentfonds
- ETF (Exchange Traded Funds)
- Genussscheine/Rechte
- Finanzderivate mit Hebelwirkung (außer Optionen und Futures)
- Zertifikate
- ETC (Exchange Traded Commodities)
- ETN (Exchange Traded Notes)
- Nicht verbriefte Finanzinstrumente
- Devisenkonvertierungen, Devisentermingeschäfte und Devisen Swaps

3. Handels- und Ausführungsplätze

a) mit Direktanbindung

Die Bank bietet ihren Kunden für nachfolgende Handels- und Ausführungsplätze (Börsen, MTF, OTF Systematische Internalisierer, Market Maker, Liquiditätsgeber) eine Direktanbindung an. Diese können Gegenstand einer bestmöglichen Auftragsausführung sein.

Börsen:

- Xetra
- Frankfurter Wertpapierbörse
- Tradegate Exchange
- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Hamburg-Hannover
- Börse Stuttgart
- Börse München
- Börse gettex
- Börse Quotrix
- Börse LSX

Terminbörsen:

- Eurex
- Multilaterale Handelssysteme (MTF)
- Bloomberg MTF für Bonds und ETF's
- 360t für Devisenterminkontrakte (Forwards, Swaps)

Außerbörsliche Ausführungsplätze:

- Lang & Schwarz als Market Maker für Aktien, ETF, Anleihen, Fondsanteile, ETP und verbrieft Derivate (via Tradelink)
- Baader als Market Maker für Fondsanteile (cats)
- Emittenten für den Handel von verbrieften Derivaten (via Cats-OS, Tradelink oder LOX)

b) über Weiterleitung an Drittbroker/Routerprovider

Die DAB BNP Paribas führt Kundenaufträge an Ausführungsplätzen, an denen sie keinen direkten Zugang hat, nicht selbst aus sondern leitet diese an geeignete Drittbroker/Routerprovider (einschließlich Unternehmen der BNP Paribas Gruppe) zur Ausführung weiter. In diesem Zusammenhang leitet die DAB BNP Paribas Kundenaufträge für alle Auslandsbörsen an HSBC weiter.

Die DAB BNP Paribas erfüllt hier durch sorgfältige Auswahl des Drittbrokers/Routerproviders und die stetige Beobachtung des Drittbrokers/Routerproviders die Anforderungen an die bestmögliche Auftragsausführung.

4. Auftragsausführung nach Arten von Finanzinstrumenten

Der Auftrag wird gemäß der nachfolgenden Prioritätenliste für die jeweilige Wertpapierklasse an den jeweils erstgenannten Handelsplatz

zur Ausführung weitergeleitet. Soweit die folgenden Ausführungsgrundsätze danach eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen sowie außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen (MTF/OTF) vorsehen, ist die ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich. Liegt dies nicht vor, wird der Kundenauftrag automatisch an dem jeweils nächstplatzierten Börsenplatz bzw. MTF oder OTF ausgeführt.

4.1. Im Inland handelbare bzw. verwahrte Aktien und aktienvertretende Zertifikate (ADR)

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
Aktien (Inland handelbar)	1	2	3
	Tradegate Exchange	Börse gettex	XETRA

4.2 Im Ausland handelbare bzw. verwahrte Aktien und aktienvertretende Zertifikate (ADR)

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen (Markt im Herkunftsstaat des Emittenten oder abweichenden Leitbörse) der jeweiligen Aktien in der Regel die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie die regelmäßig besten Preise. Aus Kostengründen ist es, da Preisunterschiede erst bei größeren Ordergrößen zum Tragen kommen, jedoch in der Regel vorteilhafter an einer inländischen Börse notierte Werte – zumindest bei kleineren Auftragsgrößen – im Inland zur Ausführung zu bringen; bzw. ausländische Aktien in dem Land zu verkaufen, in dem die Stücke lagern. Die Bank wird Kundenaufträge nach den beschriebenen Kriterien zur Ausführung bringen.

4.3 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights. Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten. Aufträge über im Inland verwahrte (einschließlich der ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) Bezugsrechte werden in der Regel über den außerbörslichen Handel im DAB Sekunden-Handel, das Handelssystem Xetra oder eine geeignete inländische Börse, Aufträge über im Ausland verwahrte Werte (mit Ausnahme der bei den ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) außerbörslich direkt an einem Handelsplatz im Land der Lagerstelle im Ausland zur Ausführung gebracht. Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

4.4 Renten und rentenähnliche Wertpapiere

Dieser Klasse gehören verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere an.

4.4.1 Renten in Euro

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
Renten in Euro (Inland handelbar)	1	2	3
	Tradegate Exchange	Börse gettex	Börse Quotrix

4.4.2 Renten in Fremdwährung

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
Renten in Fremdwährung (Inland handelbar)	1	2	3
	Tradegate Exchange	Börse gettex	Börse Quotrix

4.5 Anteile an Investmentfonds

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Sondervermögen oder Investmentaktien – gesellschaften und ausländischen Investmentvermögen, deren Vertrieb im Deutschland zulässig ist, erfolgt über die jeweilige Depotbank und stellt somit keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Diese Art der Ausführung entspricht gemäß der allgemeinen Regelungen der „bestmöglichen“ Ausführung solcher Aufträge. Ist eine Ausführung über die Depotbank nicht möglich (z.B. Aussetzung der Rücknahme) wird die Bank, sofern möglich, den Auftrag an eine geeignete inländische Börse weiterleiten. Im Inland handelbare Exchange

Traded Funds (ETFs) werden im Wesentlichen in Deutschland gehandelt, so dass der außerbörsliche Handel im DAB Sekunden-Handel, der Börse Tradegate, das Handelssystem Xetra und der üblicherweise umsatzstärkste inländische Börsenplatz vor dem Hintergrund der geforderten Preisqualität und niedrigeren, mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich geeignete Handelsplätze darstellen.

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
Investmentvermögen (Inland handelbar)	1	2	3
	Fonds-gesellschaft	Tradegate Exchange	Börse gettex

ETFs (Exchange Traded Funds)

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
ETFs (Inland handelbar)	1	2	3
	Tradegate Exchange	Börse gettex	Xetra

4.6 Genussscheine/-rechte

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
Genussscheine (Inland handelbar)	1	2	3
	Tradegate Exchange	Börse Quotrix	Börse gettex

4.7 Finanzderivate mit Hebelwirkung (außer Optionen und Futures)

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
Optionsscheine (Inland handelbar)	1	2	3
	Emittent des jeweiligen Finanzinstruments im DAB Sekundenhandel*	Börse gettex	Frankfurt Zertifikate

* max. 50.000 EUR Ordervolumen

4.8 Zertifikate/ETC/ETN/Strukturierte Anleihen

Für den Erwerb und die Veräußerung von strukturierten Anlageprodukten gilt, dass die Bank Aufträge über im Inland notierte strukturierte Anlageprodukte über den außerbörslichen Handel im DAB Sekunden-Handel direkt mit dem jeweiligen Emittenten oder eine geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen wird. Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten strukturierten Anlageprodukten werden an der jeweiligen Heimatbörse ausgeführt. Aufträge über die Veräußerung solcher Werte werden an einem ggf. von der Heimatbörse abweichenden Handelsplatz im Land der Lagerstelle ausgeführt.

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
Zertifikate und strukturierte Anleihen (Inland handelbar)	1	2	3
	Emittent des jeweiligen Finanzinstruments im DAB Sekundenhandel*	Tradegate Exchange	Börse gettex

* max. 50.000 EUR Ordervolumen

4.9 Wertpapier-Spar- und Auszahlpläne

Bei den bei der DAB BNP Paribas angebotenen Wertpapier-Sparplänen (Fonds-, Aktien-, ETP- und Zertifikate-Sparpläne), bei denen regelmäßig wiederkehrende Käufe in den jeweiligen Wertpapiergattungen erfolgen, werden alle die gleichen Wertpapiergattungen betreffenden Kundenaufträge zusammengefasst und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung gebracht. Das Gleiche gilt für Auszahlpläne.

Wertpapierklasse	Ausführungsplatz
Aktien, ETFs (jeweils Inland handelbar)	Tradegate Exchange
Zertifikate; ETC; ETN (Inland handelbar)	Börse Stuttgart
Fonds (Inland handelbar)	Kapitalverwaltungsgesellschaft Verwahrstelle

4.10 Nicht verbriefte Finanzinstrumente

Hierunter fallen vor allem Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Priorisierung der Ausführungsplätze Auswahl des Handelsplatzes „Best Execution“ bei Ordererteilung via Fax/Brief	
	1
Finanzderivate z.B. Optionen und Futures (an einer inländischen Terminbörse handelbar).	Eurex
Finanzderivate z.B. Optionen und Futures am US Terminbörsen handelbar	Futures: Ausführung an der US Heimatterminbörse, an der der entsprechende Future angeboten wird. Optionen: Smart Order Routing an die OCC Terminbörsen, an denen nach dem „best bid/best offer-Prinzip“ die Ausführung an der Terminbörse erfolgt, die den besten Kurs für die Kundenorder meldet.

4.11 Devisenkonvertierungen, Devisentermingeschäfte und Devisen-Swaps

Hierunter fallen alle Devisengeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen über die Handelsplattform 360T direkt oder indirekt gehandelt werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Devisentermingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Für alle Arten von Devisengeschäften werden i. d. R. 5–7 Kontrahenten angebunden und durch die DAB freigeschaltet. Es werden feste Zeitspannen hinterlegt, innerhalb derer Kontrahenten auf eine Kursanfrage reagieren können. Alle rechtzeitig eingegangenen Rückmeldungen werden für die Ermittlung des Kontrahenten nach dem „best bid/best offer Prinzip“ berücksichtigt.

Priorisierung der Ausführungsplätze Auswahl des Handelsplatzes „Best Execution“ bei Ordererteilung via Fax/Brief	
	1
Devisenkonvertierung	360T: Der Abschluss erfolgt mit dem Kontrahenten, der auf die Kursanfrage innerhalb des Antwortzeitrahmens den besten Kurs stellt (best bid/best offer Prinzip)
Devisentermingeschäft	360T: Der Abschluss erfolgt mit dem Kontrahenten, der auf die Kursanfrage innerhalb des Antwortzeitrahmens den besten Kurs stellt (best bid/best offer Prinzip)
Devisen-Swap	360T: Der Abschluss erfolgt mit dem Kontrahenten, der auf die Kursanfrage innerhalb des Antwortzeitrahmens den besten Kurs stellt (best bid/best offer Prinzip)

III. Zusammenlegung von Aufträgen

Die DAB BNP Paribas kann im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Dritter als sog. Blockorder sowie auch im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kauf- und Verkaufsaufträge jeweils in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung der Ausführungsgrundsätze zur Ausführung bringen. Die Zuteilung zusammengelegter Aufträge erfolgt auf der Grundlage eines nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeten Mischkurses.

IV. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die DAB BNP Paribas wird die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen der Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird die DAB BNP Paribas

eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen um weiterhin das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden im Fall von wesentlichen Änderungen über den Internetauftritt der Bank bekannt gemacht.

IV. Wichtige Kundeninformation zum außerbörslichen Handel von Limit, Market, Stop und Stop Limit Wertpapier-Geschäften der DAB

Stand: Oktober 2009

Die DAB bietet unterschiedliche Orderarten an den verschiedensten Börsenplätzen an. Das Serviceangebot der DAB ermöglicht Ihnen teilweise die Erteilung von Limit-, Stop-Market-Stop-Limit- und Marketorders mit Emittenten und Handelspartnern im außerbörslichen Handel (DAB Sekunden-Handel). Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsabläufe bei börslichem und außerbörslichem Handel beachten Sie bitte die folgenden Hinweise.

Im börslichen Handel gehen Limitorders in das Orderbuch des Market-makers ein. Die regelmäßige Preisfeststellung nach dem Meistausführungsprinzip bestimmt, welche Orders zu welchem Preis ausgeführt werden können.

Im außerbörslichen Handel führt der Handelspartner kein Orderbuch, sondern stellt auf Anfrage einen Kurs, zu dem dann ein Angebot abgegeben werden kann. Die DAB bietet im Rahmen des außerbörslichen Handel mit den Orderarten Limit-, Stop-, Stop-Limit- und Marketorders die Überwachung der vom Handelspartner gestellten Kursindikationen an.

• Limitorder:

Erreichen die gestellten Kurse des Handelspartners das Limit einer erteilten Order, wird ein automatisierter Prozess gestartet, dessen Ablauf dem Realtime-Handel des DAB Sekunden-Handel entspricht. Nur dann, wenn der gestellte Briefkurs niedriger oder gleich dem Kauf-limit bzw. der Geldkurs höher oder gleich dem Verkaufslimit ist, wird dem Handelspartner der Kauf- bzw. Verkaufswunsch zum gestellten Kurs übermittelt.

• Stop-Market (Stop Buy/Loss):

Erreichen die gestellten Kurse die Stop Marke einer erteilten Order, wird ein automatisierter Prozess gestartet, dessen Ablauf dem Real-time-Handel des DAB Sekunden-Handels entspricht. Nur dann, wenn der gestellte Briefkurs höher oder gleich dem Stop Buy bzw. der Geldkurs niedriger oder gleich dem Stop Loss ist, wird aus der Stop-, eine Market-Order (siehe Market Order).

• Stop Limit:

Nur dann, wenn der gestellte Briefkurs höher oder gleich dem Stop Buy bzw. der Geldkurs niedriger oder gleich dem Stop Loss ist, wird aus der Stop-, eine Limit-Order (weiter siehe Limitorder).

Market Order (Billigst/Bestens):

Eine Market Order entspricht einer Billigst/Bestens Order. Nach Erteilung einer Market Order wird ein automatischer Prozess gestartet, dessen Ablauf dem Realtime-Handel im DAB Sekunden-Handel entspricht. Dem Handelspartner wird der Kauf- bzw. Verkaufswunsch zum nächsten möglichen gestellten Kurs übermittelt.

Diese Verfahren nehmen Ihnen innerhalb der Handelszeit die zeitaufwändige Überwachung der Kurse und die Beauftragung des Abschlusses ab.

Es bestehen die folgenden Unterschiede zur börslichen Ausführung einer Order:

- Im Sekundenhandel sind die Handelspartner vertraglich nicht verpflichtet, Kurse zu stellen oder Geschäfte zu gestellten Kursen abzuschließen. Die Kursüberwachung erfolgt gegen die vom Emittenten publizierten Kursindikationen. Die Preisbildung der Handelspartner unterliegt keiner börsenaufsichtlichen Überwachung.
- Die Reihenfolge der Ausführung von Orders entspricht der Reihenfolge der Ordererteilung: Ältere Orders werden dem Handelspartner zuerst zur Ausführung übermittelt. Eine Order fällt nur dann aus dieser Reihenfolge, wenn der Handelspartner ihre Annahme verweigert.
- Teilausführungen können in Abhängigkeit vom Handelspartner vorkommen. Übersteigt das Ordervolumen ausnahmsweise das vom Handelspartner gehandelte Volumen, wird die Order kurzzeitig zurückgestellt, bleibt aber weiterhin gültig. Der beschränkten Markttiefe des Handelspartners wird gegebenenfalls durch eine Volumenbegrenzung bei der Ordereingabe Rechnung getragen. Für Aktien beträgt diese Grenze derzeit EUR 50.000. Bitte beachten Sie, dass es in Ausnahmefällen möglich sein kann, dass die Order trotz Erreichen des Limits, auf Grund der Markttiefe nicht ausgeführt wird.
- Verweigert der Handelspartner wiederholt die Annahme einer Order, ist die DAB aus technischen Gründen dazu gezwungen, die Order zu suspendieren. Die DAB wird sich bemühen, im direkten Kontakt mit dem Handelspartner die Order gemäß den vorgegebenen Ordereigenschaften auszuführen. Gelingt dies nicht, werden Sie über die Orderstreichung sowie den Grund informiert.
- Orders können in der Regel an börsenüblichen Handelstagen Montag bis Freitag ausgeführt werden. Die Ausführung kann innerhalb der Handelszeiten des jeweiligen Handelspartners – in der Regel deutlich über Börsenöffnungszeiten hinaus – erfolgen. Eine Orderausführung am Wochenende ist nur bei dem Handelspartner Lang und Schwarz möglich.
- Im Fall einer untertägigen Handelsaussetzung durch die Börse bleibt es dem Handelspartner überlassen, den außerbörslichen Handel fortzusetzen. Orders auf börsenausgesetzte Wertpapiere bleiben unverändert gültig.
- Nur Limitorders auf Aktien werden bei zwischentägigen Kapitalmaßnahmen automatisch gestrichen. Die Streichung findet ab 19:00 Uhr am Börsenhandelstag vor der Kapitalmaßnahme statt. Ab dieser Zeit werden auch keine neuen Orders auf das betreffende Wertpapier angenommen.
- Es gelten die Mistrade-Regelungen der Handelspartner, nach denen Käufer oder Verkäufer unter bestimmten Umständen, insbesondere bei fehlerhafter oder marktfremder Kursbestimmung das Recht haben können, Transaktionen anzufechten oder aufzuheben.

V. Kundenkategorisierung

Stand: Oktober 2020

Kunden werden grundsätzlich als „Privatkunden“ im Sinne des § 67 III WpHG behandelt, gegebenenfalls können Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als professioneller Kunde eingestuft werden. Kunden, die den Nachweis einer Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsauf-

sicht gem. § 32 KWG (insbes. Institute i.S.d. § 1 Ib KWG, Wertpapierdienstleistungsunternehmen), § 5 VAG oder einer vergleichbaren ausländischen Zulassung erbracht haben, werden als „Professionelle Kunden“ im Sinne des § 67 II WpHG behandelt.

VI. Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte

Stand: April 2023

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte in Edelmetallen (im folgenden „Geschäfte“), ihre Verwahrung und Herausgabe an den Kunden. Sie gelten nicht für solche Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die

Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

1. Ausführung der Geschäfte

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen die Geschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Die Bank wird Aufträge in der Regel als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Edelmetalle als Käuferin, oder sie liefert die Edelmetalle an ihn als Verkäuferin. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Geschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen.

2. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts mit dem Handelspartner der Bank (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande.

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

3. Preis des Geschäfts/Entgelt/Aufwendungen/Steuern

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt sowie alle Steuern, zu deren Abzug oder Einbehalt sie gesetzlich verpflichtet ist, in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Wahl des Ausführungsplatzes

Geschäfte werden im Regelfall über die UBS AG, Zürich, ausgeführt.

5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein Auftrag zum Abschluss von Geschäften gilt nur für den Bankarbeitstag der Auftragserteilung. Ein nach 17 Uhr eingegangener Auftrag gilt für den darauffolgenden Bankarbeitstag.

6. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

7. Sicherheiten

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hier-

durch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

8. Verwahrung in Edelmetalldepots

Für die Kunden hält die Bank bei der UBS AG in der Schweiz (im folgenden „Lagerstelle“) unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden die den Edelmetalldepots entsprechende Menge vertretbarer Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren (im folgenden „Deckungsbestand“), deren Eigentümer der Kunde ist. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden.

9. Auslieferung von Edelmetallen

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von der Bank die Herausgabe der ihm gehörenden Edelmetalle in Barren der jeweils verwahrten Art zu verlangen. Nach Herausgabe der Edelmetalle an den Kunden wird das Edelmetalldepot entsprechend belastet. Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist ausgeschlossen.

(1) Ort und Zeit der Auslieferung

Die Übergabe der verwahrten Edelmetalle an den Kunden erfolgt in den Geschäftsräumen der Lagerstelle in Zürich, Schweiz. Die Übergabe ist frühestens fünf Bankarbeitstage nach Eingang eines entsprechenden Auftrags des Kunden bei der Bank möglich.

Zum Zwecke der Herausgabe ermächtigt der Kunde die Bank, seine Daten an die Verwahrstelle weiterzugeben. Gleichzeitig wird die Bank die Verwahrstelle verpflichten, die Daten nur zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.

(2) Die Bank führt bei einer Auslieferung keine Zollgebühren und Steuern ab.

Der Kunde ist verpflichtet dies eigenständig durchzuführen.

10. Haftung

(1) Bei der Verwahrung der Edelmetalle durch die Verwahrstelle im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der Verwahrstelle.

(2) Beim Transport und einer vorübergehenden Verwahrung der Edelmetalle im Inland nach Maßgabe von Nr. 9 (1) (b) haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.

(3) Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bei der Bank oder bei der Verwahrstelle oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall als Folge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten.

(4) Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall durch eines der unter Nr. 10 (3) dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Bank sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verlorengegangenen Edelmetalls an den Kunden abtreten.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

VII. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Stand: Oktober 2025

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

²Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe ANHANG 1

³Bank Identifier (Bank-Identifizierungscode)

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- (1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.
- (2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.
- (3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
- (3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.
- (4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen. Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.
- (2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
- (3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

- (1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.
- (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank entnommen werden.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

2.1.1 Regelangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß ANHANG 2)
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN des Kunden

⁴Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe ANHANG 1

⁵Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrags haben könnte.

Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. [Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.]

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers

(siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. [Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁶ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁸

⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe ANHANG 1

⁷ Zum Beispiel US-Dollar

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe ANHANG 1)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer [und Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es

sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. [Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.]

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten

autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. [Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

⁹Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe ANHANG 1)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß ANHANG 2)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß ANHANG 2)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer [und Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe ANHANG 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens

beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. [Für die Tätigkeiten der Bank nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

ANHANG 1: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA):

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

ANHANG 2: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGL
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnische Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänische Leu	ROL
Russische Föderation	RU	Russische Rubel	RUR
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakische Republik	SK	Slowakische Krone	SKK
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRL
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmittele.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

- (1) Der Teilnehmer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechnete Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind – Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]), – Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie ein TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder – Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn – er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmelde-name) angibt und – er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und – keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge**4.1. Auftragserteilung**

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2. Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechnung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers**7.1. Schutz der Authentifizierungselemente**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Teilnehmer die technische Verbindung zum Online Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) herstellen.

7.2. Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. TAN-Generator, mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z.B. TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist der TAN-Generator vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z.B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online Banking (z.B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, TAN-Generator mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z.B. TANGenerator, mobiles Endgerät) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Besitzelements

(1) Die Authentifizierungs-App sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode falsch eingegeben wird.

(2) Der TAN-Generator sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs.

Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
 - Nummer 7.1 Absatz 2,
 - Nummer 7.1 Absatz 4,
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

IX. Bedingungen für den Lastschriftinzug

Stand: Januar 2018

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der in Anlage A geregelten Fristen bei der Bank einzureichen.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstlerahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

- (1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

- (1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5 Satz 2

(Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.

- (2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)¹ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

¹Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

²Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaeubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage C Nummer 2,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Zeichnung durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
- der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nummer 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschritteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschritteinzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschritteinzug anzukündigen (zum Beispiel durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag⁴, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag⁴ als Fälligkeitstag im Lastschrift Datensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschritteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschrift Datensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

³Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

⁴TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3. SEPA-Firmenlastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)⁵ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

⁵Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

3.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2),
- Zeichnung durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5 Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Firmenlastschrift-Zahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (zum Beispiel durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6 Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmenlastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁶ gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag⁷, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag⁷ als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

⁶Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

⁷TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

3.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Anlage A

Einreichungsfristen

SEPA-Basislastschrift Ausfüllhinweise:

- Frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit.
- Spätestens 3 Geschäftstage bis 14 Uhr vor Lastschriftfälligkeit.

SEPA-Firmenlastschrift Ausfüllhinweise:

- Frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit.
- Spätestens 3 Geschäftstage bis 14 Uhr vor Lastschriftfälligkeit.

Die Geschäftstage sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt.

Anlage B.1

Text für das SEPA-Lastschriftmandat an den Zahlungsempfänger

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Anlage B.2

Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat an den Zahlungsempfänger

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, meinen/unseren Zahlungsdienstleister bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

X. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Stand: Januar 2018

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Anlage C

1 Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
SEPA-Basislastschrift	„CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“

2 Name des Zahlers gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument“ enthält „CORE“) am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante /CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage D

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA):

Älandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschrift vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² bis 31. Januar 2016) zusätzlich BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Für die Mitgliedstaaten siehe ANHANG

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen. Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.2 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf

Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

ANHANG: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA):

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Stand: Januar 2018

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die kein Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

¹ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann

2. SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

- (1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der

kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

- (2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
- (3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn
- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
 - der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschrift-datensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit

möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen.

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. [Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

ANHANG: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA):

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

XII. Vorvertragliche Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrungen

Stand: Oktober 2025

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der Artikel 246b (Verträge über Finanzdienstleistungen), Artikel 247 (Verbraucherdarlehensverträge) oder Artikel 246a (sonstige Verträge) EGBGB zu informieren. Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen zu unseren Produkten und Dienstleistungen die nachfolgenden Informationen bekannt. Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Informationen

B. Spezielle Produktinformation zum „DAB Depotkonto“

C. Spezielle Produktinformationen zum Edelmetalldepot

D. Widerrufsbelehrung

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank

Niederlassung Deutschland

DAB BNP Paribas
Landsberger Str. 300
80687 München

Postadresse:

DAB BNP Paribas
Postfach 2547
90011 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 89 / 50068 - 0

Fax: +49 (0) 89/ 50068 - 667

E-Mail: information@dab.com

Hauptniederlassung Frankreich

BNP Paribas S.A.
16, boulevard des Italiens
75009 Paris, Frankreich

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

BNP Paribas S.A.:

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates):

Jean Lemierre

Directeur Général (Generaldirektor):

Jean-Laurent Bonnafé

Niederlassungsleitung Deutschland:

Lutz Diederichs (Vorsitzender), Dr. Carsten Esbach, Thorsten Gommel, Rainer Hohenberger, Michel Thebault, Frank Vogel

Zuständiger Vermittler

Nur sofern Sie eine Transaktionsvollmacht an einen Vermögensverwalter oder Fondsvermittler erteilt haben:

Namen/Firma des zuständigen Vermittlers entnehmen Sie bitte dem Formular „Transaktionsvollmacht für Vermögensverwalter“ bzw. dem Formular „Transaktionsvollmacht für Fondsvermittler“.

Der Vermittler ist berechtigt, im Rahmen der ihm von Ihnen erteilten Vollmacht, Erklärungen für und gegen Sie gegenüber der Bank ohne weitere Prüfung durch die Bank abzugeben. Einzelheiten ergeben sich aus der von Ihnen erteilten Transaktionsvollmacht. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Erklärungen für oder gegen die Bank abzugeben

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt a. M.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt a. M.

Banque de France, 31 rue Croix des Petits Champs, 75049 Paris CEDEX 01, Frankreich

Autorité des marchés financiers, 17, place de la Bourse, 75082 Paris CEDEX 02, Frankreich

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht Paris: R.C.S. Paris 662 042 449

Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HRB Nürnberg 31129

Amtsgericht Frankfurt am Main: HRB Frankfurt am Main 40950

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE191528929

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Kommunikationsmittel

Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, telefonisch und in Textform miteinander kommunizieren.

Maßgebliche Rechtsordnung / maßgeblicher Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel mit Verbrauchern.

Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten und Schlichtungsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die DAB BNP Paribas, Landsberger Straße 300, 80687 München, wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail). Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: ombudsman@bdb.de, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Preise

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Vertrages ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Änderungen von Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dies dem Kunden zusenden. Wurde dem Kunden eine „Konditionsvereinbarung“ ausgehändigt, so gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor den im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Zinssätzen und Entgelten.

Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Beim telefonischen Zugang zur Bank unter Telefonnummern, die mit der Vorwahl 01805 beginnen, betragen die Zusatzkosten 14 Cent je angefangene Gesprächsminute, Mobilfunkhöchstpreis 0,42€/Min.

Übermittlung von CRS-/FATCA-Daten an das Bundeszentralamt für Steuern

Aufgrund der mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und der geänderten EU-Amtshilferichtlinie, sind die Unterzeichnerstaaten bzw. Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten Informationen über Konten zu erheben, die diese für in anderen Vertragsstaaten bzw. Mitgliedstaaten steuerpflichtige Personen führen und diese den anderen Vertragsstaaten bzw. Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Die nationale Grundlage in Deutschland bildet hierfür das „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG)“ und das „Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen“ (FATCA-Gesetz). Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern von: Name; Anschrift; ausländischen Ansässigkeitsstaat(en); ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person; Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos; Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden und der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto oder in Bezug auf das Konto im Laufe des Kalenderjahrs eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.

Offenlegungspflichten gem. § 67d AktG

Aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen ist die Bank im Zuge einer Offenlegungsanfrage verpflichtet, Stammdaten eines Aktionärs und Informationen zu dessen Aktienhaltung an die jeweiligen Emittenten herauszugeben. Der Herausgabeanspruch ist für börsennotierte Aktiengesellschaften im europäischen Wirtschaftsraum gültig und wird im § 67d Aktiengesetz geregelt. Emittenten sind durch § 67e Aktiengesetz ermächtigt diese Daten zu verarbeiten und für Kontaktzwecke zu nutzen. Die anfragende Gesellschaft ist dafür verantwortlich, den Aktionär über die vorgenommene Datenerhebung infolge der Aktionärsabfrage zu informieren (Art. 14 Abs. 1 bis 3 DSGVO).

Sonstige Rechte und Pflichten

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den ebenfalls in dieser Broschüre enthaltenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten:

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- Kundenkategorisierung, keine Angemessenheitsprüfung bei nicht-komplexen Produkten
- Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für das Online-Banking
- Bedingungen für den Lastschrifteinzug
- Wichtige Kundeninformation zum außerbörslichen Handel von Limit, Market, Stop und Stop Limit Wertpapier-Geschäften der DAB.

Die genannten Bedingungen stehen ebenfalls in dieser Broschüre und nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

B. Spezielle Produktinformationen zum „DAB Depotkonto“

I. Informationen zum DAB Depotkontovertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

1. Allgemeines

Durch Abschluss des Depotkontovertrages verpflichtet sich die Bank zur Einrichtung und Führung eines Wertpapierdepots in Verbindung mit der Eröffnung und Führung eines Verrechnungskontos. Die Bank behält sich vor, Aufträge des Kunden im Rahmen des Depotkontovertrages nicht zur Ausführung anzunehmen, sofern der Kunde nicht die sofortige Durchführung wünscht. Der Kunde kann der Bank Aufträge per Telefon-, Online-Banking oder per Brief erteilen. Bankpost erhält der Kunde elektronisch über seinen Onlinezugang zum Abruf bereitgestellt und nur in Ausnahmefällen per Post, sofern nicht anders vereinbart. Die im Rahmen des Vertrages zum Verrechnungskonto angebotenen, hier beschriebenen Dienstleistungen und deren Preise ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Depotkontovertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Für Festgeldkonten, die im Rahmen eines Verrechnungskontovertrages geführt werden, richtet sich die Kündigungsfrist nach der vereinbarten Anlagedauer, sie liegt zwischen einem Monat und 5 Jahren. Die Festgeldanlage verlängert sich um den ursprünglich vereinbarten Zeitraum, sofern nicht anders vom Kunden vor Ablauf der Anlagedauer gewünscht. Da eine Festgeldanlage über das Depotkonto nur im Rahmen eines bestehenden Depotkontovertrages möglich ist, verlängert sich die Kündigungsfrist des Depotkontovertrages ggf. um die Restlaufzeit der Festgeldanlage. Stimmt die Bank einer vorzeitigen Rückzahlung der Festgeldanlage ausnahmsweise zu, so wird der vereinbarte feste Zinssatz für die erreichte Anlagedauer nicht zu Grunde gelegt.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Bei Kündigung des Depotkontovertrages mit Wertpapierdepot muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern. Bei Bestehen einer Festgeldanlage richtet sich die Laufzeit des Depotkontovertrages jedoch nach der Restlaufzeit der Festgeldanlage.

Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen

Der jährliche Depotauszug wird im ersten Quartal auf dem vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt.

2. Kontodienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Rahmen des Depotkontovertrages richtet die Bank für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Kontodienstleistungen vom DAB Depotkonto erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“)
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen
- Scheckinkasso
- Festgeldanlage
- An- und Verkauf von Devisen
- Anlage von Tagesgeld

Die Bank ist berechtigt, Zinsen auf Kredite und geduldete Überziehungen vom Kunden zu fordern oder auf Guthaben des Kunden zu zahlen sowie ein Verwarentgelt zu erheben. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach dem jeweils geltenden Zinssatz, der Höhe der Forderung bzw. Verbindlichkeit und der Dauer, für welche die Forderung bzw. Verbindlichkeit besteht.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Erlöse aus Devisengeschäften sind steuerpflichtig, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porto, Internetzugang) hat der Kunde selber zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ genannte Vorbehalt.

Zahlung und Erfüllung Kontokorrent

Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Depotkonto wie folgt belastet:

- Kontoführungsentgelt, sofern anfallend und nicht anders vereinbart, zum Quartalsende
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte bei Ausführung, sofern nicht anders vereinbart.
- Zinsen zum Quartalsende, sofern nicht anders vereinbart.

Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotkontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Wertstellung aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (Abruf über Internet, Postversand) übermittelt.

Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Konto gut.

Auszahlung

Da die Bank über keine eigenen Geldautomaten verfügt, kann die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung im Rahmen des Verrechnungskontos durch Vornahme einer Überweisung auf ein anderes Konto (bei Referenzkonten auf ein anderes Konto des Kontoinhabers) erfolgen.

Überweisung

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

Lastschriftbelastung

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren sowie den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren.

Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, so erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder dessen Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks oder der Scheckdaten erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. Nr. 9 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

Festgeldverwahrung

Der Kunde kann für eine vereinbarte Dauer, die regelmäßig zwischen einem Monat und 5 Jahren liegt, zu einem ggf. für die vereinbarte Verwahrungsdauer vereinbarten festen Zinssatz Guthaben, unter Ausschluss der vorzeitigen Kündigung, auf einem Festgeldkonto sicher verwahren lassen. Willigt die Bank ausnahmsweise in die vorzeitige Beendigung der Festgeldverwahrung ein, so wird der feste Zinssatz nicht zu Grunde gelegt für die Zinsberechnung. Der Festgeldverwahrungsvorgang ist mit Ablauf der vereinbarten Zeitdauer beendet; der Verwahrungsvorgang wird aber jeweils, sofern der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Zeit nichts anderes der gegenüber äußert, für die ursprüngliche Zeitdauer verlängert. Das Festgeldkonto dient der sicheren Verwahrung der eingezahlten Gelder und im Fall einer allgemeinen positiven Zinsentwicklung auch der Geldanlage und kann nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden.

An- und Verkauf von Devisen

Der Kauf- oder Verkaufsvorgang ist mit Buchung der Belastung oder Gutschrift auf dem Devisenkonto des Kunden abgeschlossen. Vor Auftragserteilung muss der Kunde die Bank mit Eröffnung eines Devisenunterkontos, das im Rahmen des DAB Depotkontovertrages eröffnet wird, beauftragen. Die Risiken von Kurs- und Preisschwankungen beim Erwerb von Devisen entsprechen denen beim Erwerb von Wertpapieren, sie werden im folgenden Abschnitt Nr. 3 unter „Erwerb und Veräußerungen von Wertpapieren“ dargestellt.

Verwahrung von Tagesgeld

Der Kunde kann über Guthaben auf Tagesgeldkonten täglich verfügen. Einzahlungen bzw. Überweisungen zu Gunsten des Tagesgeldkontos schreibt die Bank dem Tagesgeldkonto gut. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird von der Bank variabel verzinst. Die Zinsen werden dem Tagesgeldkonto taggenau nach deutscher Zinstagemethode verzinst und quartalsweise gutgeschrieben. Der aktuelle Zinssatz kann unter anderem bei der DAB telefonisch erfragt bzw. auf den Internetseiten der Bank eingesehen werden. Das Tagesgeldkonto dient der sicheren Verwahrung der eingezahlten Gelder und im Fall einer allgemeinen positiven Zinsentwicklung auch der Geldanlage. Es kann grundsätzlich nicht für den Zahlungsverkehr verwendet werden. Überweisungen sind auf ein DAB Verrechnungskonto möglich. Daueraufträge und Scheckinkasso sowie vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgänge sind über das Tagesgeldkonto nicht möglich.

Recht des Kunden auf Erhalt von Vertragsunterlagen

Dem Kunden steht das Recht zu, während der Laufzeit eines Zahlungsdienstvertrages jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

3. Depot und Wertpapierdienstleistungen Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotkontovertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Ferner erbringt die Bank die in Nr. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben oder veräußern:

- a) Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- b) Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- c) Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen.
- d) Anlegern steht unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Widerruf ihrer Zusage zum Erwerb zu – wenn ein Nachtrag aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes, wesentlicher Unrichtigkeit oder wesentlicher Ungenauigkeit zu einem Wertpapierprospekt veröffentlicht wurde, der ab dem 21. Juli 2019 gebilligt wurde.

Anlegern steht jedoch nur dann ein Widerrufsrecht zu, wenn sie ihre Zusage zum Erwerb bereits vor Veröffentlichung des Nachtrages erteilt haben und sofern die Wertpapiere den Anlegern vor Eintritt oder Feststellung des nachtragsauslösenden Umstandes noch nicht geliefert wurden. Die Widerrufsfrist beträgt 2 Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrages. Die Frist kann vom Emittenten verlängert werden und wird im Nachtrag angegeben.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nr. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Finanztermingeschäft

oder um ein mit vergleichbaren Risiken ausgestattetes Wertpapier, behält sich die Bank vor, Aufträge zum Erwerb vom Vorliegen einer von allen Depotkontoinhabern unterzeichneten Risikoaufklärungsschrift abhängig zu machen. Der Erwerb oder Verkauf ist auch im Rahmen eines Anspar- oder Auszahlplanes möglich, bei dem der Kunde einmalig die Bank mit dem fortgesetzten Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren beauftragt.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren und Devisengeschäften

Wertpapier- und Devisengeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko
- Bei Devisengeschäften/Wertpapieren, die in ausländischer Währung notieren: Risiko der Zinssatzänderung, hoheitliche Handelsbeschränkungen
- Liquiditätsrisiko (fehlende Handelsmöglichkeit)
- Risiko der Rückabwicklung beim Zustandekommen von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen („Mistrade“)

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank und der Kunde keinen Einfluss haben.

Ein Widerrufsrecht gemäß Fernabsatzrecht besteht nicht bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilscheinen, die von einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentvermögens und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarkinstrumenten. Einzelne Geschäfte in Wertpapieren, die einer Kursschwankung unterliegen, können also nach den Regeln des Fernabsatzrechts nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält der Informationstext „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Wertpaperanlage verfügt, da eine Überprüfung der Aufträge des Kunden auf wirtschaftliche Sinnhaftigkeit durch die Bank nicht erfolgt. Beratungsleistungen werden von der Bank nicht angeboten oder durchgeführt.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porto, Internetzugangskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Zahlung und Erfüllung Depot und Wertpapierdienstleistungen

Verwahrung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in Nr. 13ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Das dafür gegebenenfalls zu zahlende Entgelt berechnet die Bank jährlich und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- a) Kommissionsgeschäfte: innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dann dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- c) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet.

Für Aufträge zum wiederholten, zukünftigen Erwerb von Wertpapieren (Wertpapier-Sparplan) gilt gleiches für den jeweiligen Erwerbsvorgang. Die weitere Ausführung von Kaufaufträgen kann ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nr. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information über das Zustandekommen des Depotkontovertrages außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz:

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des DAB Depotkontovertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des DAB Depotkontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der DAB Depotkontovertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt.

C. Spezielle Produktinformationen zum Edelmetalldepot

I. Informationen zum Abschluss von Edelmetallgeschäften und den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Auf Grundlage der „Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte“ kann der Kunde Edelmetallgeschäfte betreiben. Edelmetallgeschäfte führt die Bank in der Regel als Kommissionärin aus. Wenn der Kunde von Fall zu Fall den Auftrag erteilt, ein solches Geschäft abzuschließen, wird die Bank sich bemühen, im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

Handelspartner der Bank ist dabei die UBS AG, Europastr. 1, CH-8152 Opfikon, Schweiz. Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Edelmetalle als Käuferin, oder sie liefert die Edelmetalle an ihn als Verkäuferin. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Edelmetallgeschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen. Die Bank wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren in Sammeldepots bei der UBS AG in Zürich, Schweiz unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren. Bei den Edelmetallen handelt es sich nicht um Wertpapiere im Sinne des WpHG. Einzelheiten zum Abschluss von Edelmetallgeschäften werden in den „Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte“ geregelt. Es sind hierbei insbesondere die folgenden Dienstleistungen erfasst:

- Verwahrung von Edelmetallen
- Erwerb und Veräußerung von Edelmetallen

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Edelmetallen

Edelmetallgeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- **Kursänderungsrisiko:** der Preis von Edelmetallen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, es besteht das Risiko rückläufiger Edelmetallpreise.
- **Währungsrisiko:** da die Edelmetalle in USD notieren, wirken sich Wechselkursschwankungen auf den Wert der Edelmetalle aus.
- **Ausfuhrverbotsrisiko:** mit der Lagerung der Edelmetalle in der Schweiz besteht das Risiko, dass die Ausfuhr der Edelmetalle nach Schweizer Recht untersagt wird.
- **Liquiditätsrisiko (fehlende Handelsmöglichkeit):** es besteht das Risiko, dass der Handel der Edelmetalle in der Schweiz hoheitlichen Beschränkungen unterworfen wird. In der Vergangenheit erzielte Erträge/Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge/Wertsteigerungen.

Ein Widerrufsrecht für einzelne Edelmetallgeschäfte besteht nicht:

Bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Edelmetallen und Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarkinstrumenten, sieht das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vor.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für die Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Edelmetallgeschäften gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Aufträge zum Abschluss von Edelmetallgeschäften können vom Kunden bis zum Abschluss des Ausführungsgeschäftes gekündigt werden.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Für die eingegangenen Geschäfte gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) und der Art des Edelmetalls können beim Handel von Edelmetallen und/oder deren Auslieferung nach Deutschland Kapitalertrags-, Umsatz- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Bank nicht verpflichtet, bei der Auszahlung von Einkünften aus Edelmetallgeschäften Kapitalertragsteuer gemäß §§ 43ff EStG (Abgeltungsteuer) einzubehalten und abzuführen. Gewinne, die aus der Veräußerung von Edelmetallen resultieren, einschließlich dabei realisierter Fremdwährungsgewinne, können aber abhängig von Haltedauer und persönlichen Verhältnissen des Kunden in Deutschland der Einkommenssteuer unterliegen. In diesem Fall sind sie vom Kunden in seiner persönlichen

Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt anzugeben. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porto, Internetzugangskosten) hat der Kunde selber zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungszahlungen kann sich aus Nr. 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Beschränkung der Verpflichtung der Bank zur Ausführung von Verfügungen zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ergeben.

Zahlung und Erfüllung von Edelmetallgeschäften

Kommissionsgeschäfte:

Die Bank leitet den Auftrag des Kunden an den Handelspartner (in der Regel UBS AG, Zürich) weiter. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen des Handelspartners der Bank. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird es dem Kunden im Handelssystem angezeigt und die Edelmetalle dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

Festpreisgeschäft:

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Edelmetalle und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Edelmetall geltenden Erfüllungsfristen.

Verwahrung:

Die Bank wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren in Sammeldepots bei der UBS AG in Zürich, Schweiz unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren.

Auslieferung:

Verlangt der Kunde im Einzelfall von der Bank die Herausgabe der Edelmetalle, erfolgt die Übergabe fünf Bankarbeitstage nach Eingang des Auftrags zur Auslieferung bei der Bank in den Geschäftsräumen der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8098, Zürich.

Entgelte:

Transaktionsbezogene Einzelentgelte werden dem vereinbarten Konto bei Ausführung des Edelmetallgeschäfts belastet, sofern nicht anders vereinbart. Das für die Verwahrung gegebenenfalls zu zahlende Entgelt berechnet die Bank monatlich und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information über das Zustandekommen des Depotkontovertrags bzw. der Einbeziehung der Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz:

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotkontovertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des DAB Depotkontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Bei bestehenden Depotkontoverträgen gibt der Kunde gegenüber der Bank ein Angebot auf Einbeziehung der Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte in den Depotkontovertrag spätestens ab, indem er der Bank erstmalig einen Auftrag zum Erwerb von Edelmetallen erteilt. Der Depotkontovertrag bzw. die Einbeziehung der Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte in den Depotkontovertrag kommt zustande, wenn die Bank nicht ausdrücklich gegenüber dem Kunden widerspricht. Die Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte verpflichten die Bank nicht zum Abschluss von Edelmetallgeschäften.

Die Aufträge zum Abschluss von Edelmetallgeschäften kommen durch Angebot des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Bank sendet dem Kunden nach Abschluss eine Bestätigung zu, in der die Inhalte des Geschäftes enthalten sind.

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

I. Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen steht Ihnen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) zu, wenn Sie Verbraucher gemäß § 13 BGB sind.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postadresse:

DAB BNP Paribas

Postfach 2547

90011 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 89 / 50068 - 0

Fax: +49 (0) 89/ 50068 - 667

E-Mail: information@dab.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
5. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Zahlungsdienstleister keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
6. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl.

L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

7. zum Zahlungsdienstleister

- a) die Identität des Zahlungsdienstleisters, den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind, sowie jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Zahlungsdienstleisters oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Zahlungsdienstleister, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie die Identität des Vertreters des Zahlungsdienstleisters in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Zahlungsdienstleister, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
- c) die Hauptgeschäftstätigkeit des Zahlungsdienstleisters, die für seine Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, sowie seine jeweilige Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

8. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes, die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
- c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist, den Gesamtpreis des Zahlungsdienstes einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Zahlungsdienstleister abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
- d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen die Vertragsbedingungen mitgeteilt werden, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist, in der die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

11. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich

Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstleistungsvertrags

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) die Laufzeit des Zahlungsdienstleistungsvertrags bzw. dessen Mindestlaufzeit, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen sowie die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag bzw. auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern

offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes) sowie den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Zahlungsdienstleister unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls deren Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwend-

barer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

II. Fernabsatzverträge mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Postadresse: DAB BNP Paribas, Postfach 2547, 90011 Nürnberg, Telefon: +49(0)89/50068-0, Fax: +49(0)89/50068-667) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Bitte beachten Sie: Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die DAB keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen von offenen Investmentvermögen im Sinne von §1 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Muster – Widerrufsformular

(Wenn Sie einen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

DAB BNP Paribas
Postfach 2547
90011 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 89 / 50068 - 0
Fax: +49 (0) 89/ 50068 - 667

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

(*) Unzutreffendes streichen.

Persönliche Angaben

1. Depot-/Kontoinhaber

Anrede

☐ Frau ☐ Herr

Vorname*

Name*

Geburtsname***

Straße, Haus-Nr.*

PLZ, Ort*

Unterschrift

nur bei Mitteilung auf Papier

Verbraucher

Ort

Datum

Unterschrift

X

DAB BNP Paribas
Landsberger Straße 300
80687 München

Postadresse:
DAB BNP Paribas
Postfach 2547
90011 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 89 / 50068 - 0
Fax: +49 (0) 89/ 50068 - 667
E-Mail: information@dab.com
www.dab.com

Preis- und Leistungs- verzeichnis DAB B2B

Stand 09.10.2025, gültig bis auf weiteres



A. Wertpapierdepot-Verwaltung

- I. Depot-Führung**
- II. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien**
- III. Verwahrung kostenintensiver Wertpapiere**
- IV. Verbot der Verpfändung**
- V. Verlustschwellen-Benachrichtigung**
- VI. Quellensteuerservice**

B. Wertpapier-Transaktionen

- I. Transaktionspreise Wertpapiere**
- II. Entgelt für Kapitalmaßnahmen und Stockdividende**
- III. Sonderkonditionen**
 - Teilausführungen
 - Limiteinrichtung, Auftragsänderung, Auftragslöschung
 - Zeichnung von Neuemissionen
 - Investmentfonds-Anteile im außerbörslichen Handel
 - DAB Sparplan
 - DAB Auszahlplan
 - Eurex-Terminhandel
 - DAB Wiederanlage von Wertpapiererträgen
- IV. Über die DAB abgeführte Fremdkosten**
 - Wertpapier-Transaktionen Inland
 - Wertpapier-Transaktionen Ausland
 - Finanztransaktionssteuer
- V. Wichtige Hinweise zu unserem Leistungsangebot**
 - Zuwendungen
 - Geltung börsenähnlicher Regelungen im außerbörslichen Handel; Vorsicht bei marktfernen Kursen
 - Ablehnung von Aufträgen ohne Kundenkennung, Transaktionsmeldungen
 - Eingeschränkte Zielmarktprüfung
 - Kursanzeige im Handelssystem der DAB und auf den Internetseiten der DAB
 - Anzeige des Kontostandes und verfügbaren Betrages im Handelssystem
 - Einschränkung der Orderarten bei XETRA-, Neuemissions- und Optionsscheinhandel
 - Fondorders
 - Streichung/Änderung von Aufträgen bei Fondorders
 - Pilot-Handel
 - Besonderheiten beim Handel von Wertpapieren US-amerikanischer Emittenten und für „US residents“
 - Haftungsausschluss
 - Abrechnungen

C. Konten

- I. Kontoführung/Überziehungszinsen**
 - DAB Effektenkredit (für DAB Depotkonto)

D. Zahlungsverkehr

- I. Geschäftstage und Annahmefristen im Zahlungsverkehr und Ausführungsfristen**
- II. Überweisungen**
 - a) Überweisungsausgänge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen sowie SEPA-Überweisungsaufträge (EWR-Staaten sowie Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon, Schweiz und Vatikanstadt)
 - b) Überweisungsausgänge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)
- III. Sonstige Überweisungen**
- IV. SEPA-Daueraufträge**
- V. Überweisungsrückruf/Überweisungsnachforschung**
- VI. Wertstellung**
- VII. SEPA-Firmen-Lastschrift Erfassung**
- VIII. Vorankündigung (Pre-Notification) für Lastschrifteinzüge (SEPA)**
- IX. DAB Postmanager**

E. Serviceleistungen**F. Devisenkonvertierungen und Abrechnungen/Eingänge in EUR oder Fremdwährung mit Empfängerkonto ungleich Währung des Zahlungseinganges**

- I. Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr**
- II. Sonstiger An- und Verkauf**
- III. Kursaufschlag bzw. -abschlag**
- IV. Wertpapier- und Edelmetallaufträge im Kommissionsgeschäft**

G. Einlagensicherung und Streitschlichtung

- I. Einlagensicherungsfonds**
- II. Beschwerdemöglichkeiten und Schlichtungsverfahren**

H. Edelmetalle

- I. Transaktionsentgelt**
- II. Verwahrung**
- III. Herausgabe der Edelmetalle durch die Verwahrstelle**
- IV. Wichtige Hinweise zum Leistungsangebot**
 - Kursanzeige im Handelssystem und auf den Internetseiten der DAB
 - Anzeige des Kontostandes und verfügbaren Betrages im Handelssystem

I. Kontakt

A. Wertpapierdepot-Verwaltung

I. Depot-Führung

Wertpapierverwahrung und Depot-Führung	0,07 % vom Depotwert, mindestens 50 EUR bei Sammelverwahrung
--	--

Ausnahme: Sie haben jedoch die Möglichkeit uns kostenpflichtig zu beauftragen ein von der Sammelverwahrung der Wertpapiere separiertes individuelles Depot für Sie bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG Frankfurt am Main) anzulegen. In diesem Fall wird Ihr Wertpapierbestand gesondert, d.h. getrennt von den Beständen der anderen Kunden verwahrt.

Die Beauftragung zur Anlage eines solchen separierten individuellen Depots muss ausdrücklich erfolgen und ist mit folgenden Kosten verbunden:

- Kosten für die Anbindung: 30.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer (einmalig)
- Kosten für die getrennte Verwahrung sowie damit verbundene manuelle Zusatzaufwände: 32.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer (jährlich)

Einlösung von fälligen Wertpapieren aus dem Depot	kostenlos
Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen aus dem Depot	kostenlos
Stimmrechtskarte für Hauptversammlung in Deutschland	kostenlos
Einstandskurskorrektur nach Wertpapierübertrag	15,00 EUR
Sperr-/Hinterlegungsbescheinigung	10,00 EUR
Erstellung von Zweitschriften	10,00 EUR
Gebühren für Bestellung von Eintrittskarten, Weiterleitung von Weisungen und sonstigen Anforderungen anlässlich Hauptversammlungen ausländischer Gesellschaften die dem EWR zugehören	64,45 EUR inkl. USt.

II. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien

Umschreibung wegen Kauf	0,60 EUR/Buchung
Umschreibung wegen Depot-Übertrag auf Dritte	0,60 EUR/Buchung
Ein- und Austragung in das Aktionärsregister Schweizer Namensaktien	50,00 EUR
Ersteintrag von Aktien aus Kapitalveränderung	0,60 EUR/Buchung

III. Verwahrung kostenintensiver Wertpapiere

Verwahrung von Xetra-Gold, DE000A0S9GB0	0,0298 %/Monat inkl. MwSt (des Bestandswertes), dies entspricht 0,025 % zzgl. MwSt
---	--

IV. Verbot der Verpfändung

Die Verpfändung von Ansprüchen des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit der Bank sind ausgeschlossen.

V. Verlustschwellen-Benachrichtigung

Abweichend von Art. 62 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 benachrichtigt die Bank alle Kunden nicht auf Einzelfinanzinstrumentbasis, sondern nur, wenn der Gesamtwert des jeweiligen Portfolios um 10 % vom Ausgangswert fällt, sowie bei jedem folgenden Wertverlust in 10 %-Schritten innerhalb eines Quartals. Die vorstehende Regelung gilt nicht für EUREX-Produkte. Die Benachrichtigung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf elektronischem Weg an die Empfangsbevollmächtigten der Kunden.

VI. Quellensteuerservice

Vorabreduzierung der ausländischen Quellensteuerabzüge auf Dividendenzahlungen der Lagerstelle „Clearstream“ gemäß Doppelbesteuerungsabkommen

Finnland, Schweden und Südkorea	5,00 EUR/Land und Ertragsjahr
---------------------------------	-------------------------------

Nachträgliche Erstattung ausländischer Quellensteuerabzüge auf Zins- und Dividendenzahlungen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen

Beantragung von Einzelerstattungen	10,00 EUR/Abrechnung
Auftrag zur eigenständigen Beantragung von Erstattungen durch DAB als Bevollmächtigte	130,00 EUR/Ertragsjahr

zzgl. folgender Entgelte, je nach Land:

Finnland, Österreich, Schweden, Schweiz	18,85 EUR/Abrechnung
Norwegen	24,80 EUR/Abrechnung
Belgien, Dänemark, Frankreich, Spanien	30,75 EUR/Abrechnung
Italien, Portugal	78,35 EUR/Abrechnung

zzgl. folgender Entgelte, je nach Lagerstelle¹:

Lagerstelle „Clearstream“

Dänemark, Frankreich, Portugal (Zinsen) und Italien (Dividenden)	74,97 EUR/Ertrag
Italien (Zinsen)	124,95 EUR/Ertrag
Italien (Zinsen)	74,97 EUR/Ertrag ²
Spanien (Dividenden)	173,74 EUR/Ertrag
Spanien (Zinsen)	209,44 EUR/Ertrag
Spanien (Zinsen, nur ES-ISIN bei CBL ³)	195,16 EUR/Ertrag
Portugal (Dividenden)	149,94 EUR/Ertrag
Italien, Portugal und Spanien (Einreichung PoA ⁴)	74,97 EUR einmalig
Portugal (Beantragung einer TIN ⁵)	74,97 EUR einmalig

Lagerstelle „Euroclear“

Frankreich, Spanien, Italien (Dividenden) und Portugal	148,75 EUR/Ertrag
Italien (Zinsen)	148,75 EUR/Ertrag ²

Lagerstelle „Domestic“

Dänemark	45,00 EUR/Ertrag
Italien EUR	23,80 EUR/Ertrag
Spanien (Dividenden)	119,00 EUR/Ertrag

¹ Die genaue Lagerstelle Ihrer Wertpapiere können Sie kostenlos bei der DAB erfragen.

² je besteuertem Zinsintervall pro Kauf/Erhalt

³ betrifft nur ES-ISIN Anleihen mit der Verwahrt „Wertpapierrechnung“

⁴ PoA bedeutet „Power of Attorney“, d.h. Vollmacht des Antragstellers z.G. der Lagerstelle.

⁵ TIN bedeutet in diesem Zusammenhang die portugiesische Steuernummer.

B. Wertpapier-Transaktionen

I. Transaktionspreise Wertpapiere

Preise je Buchung. Prozentangaben: Der Preis ergibt sich prozentual aus dem Transaktionsvolumen.

Die Haftung für die Erfüllung von im Kundenauftrag abgeschlossenen Geschäften ist ausgeschlossen.

Basisprovision:	29,00 EUR
Zuzüglich	1,00 %
Zuzüglich	Handelsplatzentgelt nach Land

Land	Provisionssatz	Min
Deutschland		Fix 1,00 EUR
Belgien ¹	0,10 %	20,00 EUR
Dänemark ¹	0,10 %	250,00 DKK
Finnland ¹	0,10 %	25,00 EUR
Frankreich	0,10 %	20,00 EUR
Griechenland	0,15 %	30,00 EUR
Irland ¹	0,10 %	20,00 EUR
Italien ¹	0,10 %	20,00 EUR
Niederlande ¹	0,10 %	20,00 EUR
Norwegen ¹	0,10 %	300,00 NOK
Österreich ¹	0,10 %	20,00 EUR
Portugal ¹	0,10 %	25,00 EUR
Schweden ¹	0,10 %	250,00 SEK
Schweiz (SWX)	0,05 %	20,00 HW ²
Spanien	0,10 %	25,00 EUR
England (GBP notiert)	0,075 %	12,00 GBP
England (EUR notiert)	0,075 %	18,00 EUR
England (USD notiert)	0,075 %	19,00 USD
Hongkong	0,10 %	400,00 HKD
Japan	0,10 %	3.000,00 JPY
Singapur (SGD notiert)	0,20 %	100,00 SGD
Singapur (USD notiert)	0,20 %	76,00 USD
Australien	0,20 %	75,00 AUD
Kanada	0,075 %	15,00 CAD
USA	0,06 %	25,00 USD

¹ Für jeden Betrag, der EUR 150.000 (DDK 1.150.000/NOK 1.400.000/SEK 1.450.000) übersteigt, wird ein reduzierter Provisionssatz i.H.v. 0,05 % in Rechnung gestellt

Bsp. EUR:

Ordervolumen 140.000 EUR = 140.000 EUR * 0,1 % = 140 EUR
 Ordervolumen 250.000 EUR = 150.000 EUR * 0,1 %
 + 100.000 EUR * 0,05 % = 150 EUR + 50 EUR = 200 EUR

Bsp. NOK:

Ordervolumen 1.300.000 NOK = 1.300.000 NOK * 0,1 % = 1.300 NOK
 Ordervolumen 2.500.000 NOK = 1.400.000 NOK * 0,1 %
 + 1.100.000 NOK * 0,05 % = 1.300 NOK + 550 NOK = 1.850 NOK

² Handelswährung

Neue Orders und Streichungsaufträge, die in der Zeit zwischen ca. 02:15 bis 03:07 Uhr (MEZ) erteilt werden, werden aus systemtechnischen Gründen erst ab ca. 03:00 Uhr weitergeleitet. Dies betrifft die Börsen Australien und Japan als auch während der Winterzeit Singapur und Hong Kong. Ausführungen, die in diesem Zeitraum an den betroffenen Börsen erfolgen, sind im System ebenfalls erst ab ca. 03:07 Uhr sichtbar. Weitere Handelsplätze auf Anfrage. Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise am Ende dieses Verzeichnisses oder auf unserer Homepage.

II. Entgelt für Kapitalmaßnahmen und Stockdividende

Kapitalmaßnahmen	siehe I. Grundentgelt
Stockdividende (Reinvestierung Aktien)	0,25 % aber mind. 2,50 EUR und max. 59,95 EUR

III. Sonderkonditionen

Teilausführungen

Bei Teilausführungen werden die Transaktionspreise pro Order und Ausführungstag nur einmal berechnet.

Limiteinrichtung, Auftragsänderung, Auftragslöschung

Limit einrichten	kostenlos
Orderauftrag ändern/löschen	kostenlos

Zeichnung von Neuemissionen

Bei Zuteilung werden die vorgenannten Preise für Wertpapier-Transaktionen berechnet. Beachten Sie einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag.	kostenlos
--	-----------

Investmentfonds-Anteile im außerbörslichen Handel

Das Transaktionsentgelt beim Erwerb von Fonds-Anteilen im außerbörslichen Handel mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) richtet sich nach deren Ausgabeaufschlag. Für die ausserbörsliche Veräußerung von Fondsanteilen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder über die Börse gelten die entsprechenden Transaktionspreise.

Je nach Investmentfonds bestehen Mindest-Transaktionsvolumen je Kaufauftrag.

DAB Sparplan

	min./max. Sparbetrag
Fonds	50,00/— ¹ max. 50 % des AA ²
Exchange Traded Funds („ETF“)	50,00/3.000,00 2,50 zzgl. 0,25 %
Zertifikate	50,00/3.000,00 2,50 zzgl. 0,25 %
andere Aktien	125,00/3.000,00 2,50 zzgl. 0,25 %

¹ EUR 3.000,00 bei Fonds mit 100 % Discount auf den regulären Ausgabeaufschlag im Sparplan.

² Ausgabeaufschlag der KVG laut Verkaufsprospekt.

DAB Auszahlplan

	min./max. Auszahlungsbetrag
Fonds	50,00/– 2,50 zzgl. 0,25 %

Eurex-Terminhandel (nur mit gesonderter Vereinbarung)

	min./max. Auszahlungsbetrag
Optionen (Aktien-, Indexoptionen, Optionen auf Futures)	2,00 EUR/Kontrakt zzgl. EUR 14,50/Buchung
Futures (Index-, Zinsfutures)	3,00 EUR/Kontrakt zzgl. EUR 14,50/Buchung
EXTF-Optionen	EUR 2,00/Kontrakt
EXTF-Futures	EUR 3,00/Kontrakt
Ausübung/Auslösung von Optionen	0,15 % zzgl. Transaktionskosten Underlying
Einrichtung/Änderung/Streichung eines Limits	kostenlos

Wichtiger Hinweis:

Im Geld befindliche Optionen werden bei Fälligkeit NICHT automatisch verkauft oder ausgeübt; bitte überwachen Sie daher die Verfallstermine. Ausnahme: Im Geld befindliche US-Optionen, diese werden automatisch ausgeübt.

Grundsätzlich gelten die Mistrade-Regelungen der jeweiligen Terminbörsen. Mistrade-Meldungen wird die Bank nur während der Servicezeiten bearbeiten. (Börsentäglich 07:30–22:15)

DAB Wiederanlage von Wertpapiererträgen

Wiederanlage von Fonds	min. 50,00 EUR
Kosten	EUR 2,50 + 0,25 % max. 100,00 EUR

IV. Über die DAB abgeführte Fremdkosten

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Transaktionsentgelten reichen wir unter anderem folgende Kosten Dritter, auf deren Höhe und Gestaltung wir keinen Einfluss haben, weiter. Diese Aufstellung dient lediglich Ihrer Orientierung, da wir auf Änderungen keinen Einfluss haben und diese uns nicht mitgeteilt werden. Eine Kundeninformation bei Bekanntwerden von Änderungen erfolgt nicht.

Wertpapier-Transaktionen Inland

Kosten Xetra und Börse Frankfurt unter www.deutsche-boerse.com

Kosten Handel bei anderen deutschen Börsen auf deren Webpräsenzen im Internet abrufbar.

Wertpapier-Transaktionen Ausland

Land	Steuern
Großbritannien	
TAV ¹ bis einschließl. GBP 10.000,00	0,50 % bei Kauf
TAV ¹ über GBP 10.000,00 ²	0,50 % bei Kauf
TAV ¹ über GBP 10.000,00	1,00 GBP
Irland	1,00 % bei Kauf
USA	0,00278 % bei Verkauf
China	0,1077 % bei Kauf & Verkauf
Singapur	
TAV ¹ bis 199.999,99	0,04 %
TAV ¹ ab 200.000	0,13 %

¹ Transaktionsvolumen, Angaben in Prozent beziehen sich auf das jeweilige Transaktionsvolumen.

² Börsengebühren GBP 1,00

Finanztransaktionssteuer

Französische Finanztransaktionssteuer	0,40 % bei Kauf
---------------------------------------	-----------------

Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Frankreich mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. EUR. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben. Erwerb im vorgenannten Sinne umfasst auch den Kauf im Rahmen der Ausübung einer Option oder eines Termingeschäfts sowie den Tausch oder die Zuteilung von Wertpapieren gegen Entgelt. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der französischen Finanzbehörde.

Italienische Finanztransaktionssteuer	0,10 % bzw. 0,20 % bei Kauf
---------------------------------------	-----------------------------

Besteuert wird jede entgeltliche Transaktion in Wertpapieren, die einen Eigentumsübertrag (z.B. Aktien) eines italienischen Unternehmens begründen, wenn der Firmensitz in Italien liegt und im November des Vorjahres eine durchschnittliche Marktkapitalisierung von mindestens 500 Millionen Euro erreicht wurde, sowie entgeltliche Transaktionen in bestimmten Derivaten solcher Wertpapiere. Die Höhe der Finanztransaktionssteuer wird nach dem gewählten Handelsplatz unterschieden: Börsliche Transaktionen unterliegen einer Steuer in Höhe von 0,10 % des Handelsvolumens und außerbörsliche Transaktionen unterliegen einer Steuer in Höhe von 0,20 % des Handelsvolumens. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der italienischen Finanzbehörden.

Spanische Finanztransaktionssteuer	0,20 % bei Kauf
------------------------------------	-----------------

Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Spanien mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. EUR. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben. Erwerb im vorgenannten Sinne umfasst auch den Kauf im Rahmen der Ausübung einer Option oder eines Termingeschäfts sowie den Tausch oder die Zuteilung von Wertpapieren gegen Entgelt. Die Höhe der Finanztransaktionssteuer beträgt 0,20 % des Handelsvolumens. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der spanischen Finanzbehörde.

V. Wichtige Hinweise zu unserem Leistungsangebot

Besonderheiten zu unserem Leistungsangebot, mögliche Einschränkungen, unser jeweils gültiges Preis- und Leistungsverzeichnis sowie unsere Allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen teilen wir Ihnen auch auf unserer Website (b2b.dab-bank.de/wichtige-hinweise) sowie im Kundenbereich unserer Website unter der Rubrik „Wichtige Hinweise“ mit.

Zuwendungen

Zum Zwecke der Qualitätsverbesserung der angebotenen Dienstleistungen (u.A. der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur) sowie zur Reduktion der Transaktionskosten gewähren Anlagengesellschaften (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Investmentfonds-Anteilen, Emittent bei Zertifikaten oder sonstigen Wertpapieren, Beteiligungsgesellschaft bei Beteiligungen an Geschlossenen Fonds) und Handelspartner der DAB sog. Zuwendungen, z.B. als Vertriebsfolgeprovisionen oder Platzierungsprovisionen. Ihre Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Umsatz im oder nach der Höhe des für den Kunden verwahrten Bestandes im jeweiligen Produkt und kann bis zu 100 % der für das Produkt ausgewiesenen Verwaltungskosten, Ausgabeaufschläge oder üblichen Transaktionskosten betragen. Produkte, für die solche Zuwendungen gewährt werden, können z.B. Wertpapiere, Beteiligungen/Geschlossene Fonds, Edelmetalle, Kontoguthaben, Konten oder Depots sein. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen variiert und hängt von der Höhe des gesamten Orderbestandes der DAB bei den jeweiligen Anlagengesellschaften ab. Sie beträgt bei Fonds (z.B. Renten-, Aktien- und Immobilienfonds etc.) zwischen 0 % und 1,8 % p.a. (in der Regel ca. 0,3 %) sowie bei Zertifikaten, strukturierten Anleihen und Aktien-Emissionen (IPO) zwischen 0 % und 1,5 % p.a. (in der Regel 0 %). Die Höhe der Platzierungsprovisionen bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen beträgt zwischen 0,0 % und 3,0 % (in der Regel ca. 1,5 %) wobei der Emittent der DAB gegebenenfalls einen entsprechenden Abschlag auf den

Emissionspreis einräumt. Im außerbörslichen ETF-Handel erhält die DAB Zuwendungen, sofern der Auftraggeber/Kunde günstiger gestellt wird als am Referenzmarkt. Diese betragen 0 % bis 0,5 % des Abrechnungsbetrages. Bei Wertpapieraufträgen, welche über Lang & Schwarz ausgeführt werden, beträgt die Umsatzvergütung zwischen 0,015 % und 0,002 % aus dem Handelsvolumen für Anleihen, Fonds und ETF's, sowie 0,00 EUR und 2,00 EUR pro Auftrag volumensunabhängig bei Aktien. Die DAB gewährt kundenbetreuenden Kooperationspartnern (Vermögensverwalter, Anlageberater, Vermittler) Zuwendungen für den Vertrieb von Finanz- und sonstigen Produkten. Die Höhe der Zuwendungen variiert und orientiert sich meist am Wert der für Kunden gehaltenen Bestände bzw. am Umsatz in einem Produkt oder an der Höhe der vom Kunden gezahlten Transaktions- oder sonstiger Entgelte.

Produkte, für die solche Zuwendungen gewährt werden, können z.B. Wertpapiere, Beteiligungen/Geschlossene Fonds, Edelmetalle, Kontoguthaben, Konten oder Depots sein. Die Höhe der gewährten Vertriebsfolgeprovisionen beträgt bei Fonds (z.B. Renten-, Aktien- und Immobilienfonds etc.) zwischen 0 % und 1,8 % p. a. (in der Regel ca. 0,225 %), bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0 % und 1,5 % p. a. (in der Regel 0 %), sowie bei Edelmetallen zwischen 0 % und 0,28 % p. a. (in der Regel 0 %). Die Höhe der gewährten Umsatzprovisionen beträgt bei Wertpapieren zwischen 0 % und 100 % des von der DAB vereinnahmten Transaktionsentgeltes (in der Regel ca. 85 %), bei Edelmetallen zwischen 0 % und 0,25 % des Kurswertes (in der Regel 0 %). Bei Sparplänen betragen die gewährten Zuwendungen zwischen 0 % und 100 % des vereinnahmten Entgeltes (in der Regel ca. 100 %). Die Höhe der gewährten Provisionen auf Depotführungsentgelte beträgt zwischen 0 % bis 80 % (in der Regel 0 %) des von der DAB vereinnahmten Depotführungsentgeltes. Art und Höhe der Zuwendung je Produkt können kostenlos bei der DAB oder dem kundenbetreuenden Kooperationspartner erfragt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Zuwendungen als Anreiz für den Sie betreuenden Kooperationspartner verstanden werden, in diese Produkte verstärkt zu investieren, zu beraten oder zu vermitteln, was zu Nachteilen für Sie führen kann. Die DAB erhält und gewährt im Rahmen des sozial Üblichen zudem geldwerte Vorteile mit Bezug zu Wertpapierdienstleistungen, z.B. Durchführung von oder Einladungen zu Fortbildungs- oder kulturellen Veranstaltungen.

Geltung börsenähnlicher Regelungen im außerbörslichen Handel; Vorsicht bei marktfernen Kursen

Ebenso wie die Satzungen der deutschen Börsen Regelungen zur Behandlung nicht marktgerechter Transaktionen enthalten (z.B. in den EUWAX-Richtlinien der Stuttgarter Börse oder den jeweils an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gültigen Regelwerken), gelten gleichlautende oder ähnliche Regelungen auch für das außerbörsliche Handelsangebot der DAB. Kommen dabei Transaktionen zustande, bei denen die Kurse um mindestens 10 % (bzw. 1 % bei Aktien oder Wertpapieren, die in Prozent notiert werden) oder um mehr als EUR 2,50 vom marktgerechten Preis (z.B. Börsenpreis) abweichen, so haben die außerbörslichen Handelspartner das Recht, die fehlerhafte Transaktion bis um 13:00 Uhr des auf den Handelstag folgenden Börsenhandelstages der Frankfurter Wertpapierbörse rückabzuwickeln. Soweit auf das außerbörsliche Geschäft eine Regelung anzuwenden ist, die inhaltsgleich mit einer Regelung eines Regelwerks einer deutschen Börse ist – bzw. wenn auf diese verwiesen wird – gelten die dort festgelegten Abweichungsgrenzen. Beachten Sie bei Ihren Dispositionen, dass solche Transaktionen vom Handelspartner rückabgewickelt werden können. Verfügen Sie daher über aus diesen Geschäften erlangte Gewinne nicht vor dem übernächsten Bankarbeitstag, da unter Umständen erst dann eine Rückabwicklung in Ihrem Depot ausgewiesen wird.

Ablehnung von Aufträgen ohne Kundenkennung, Transaktionsmeldungen

Die Bank ist nach Art. 26. MIFIR verpflichtet, getätigte Wertpapiergeschäfte an die Aufsichtsbehörde zu melden. Zu den zu meldenden Daten gehören auch Angaben zur Identifizierung des Kunden (Nationale Kennung bzw. LEI bei „legal entities“). Die Bank wird daher Wertpapieraufträge von Kunden, deren Nationale Kennung bzw. LEI ihr nicht bekannt sind, nicht ausführen.

Eingeschränkte Zielmarktprüfung

Die Bank ist verpflichtet, für die von ihr vertriebenen Finanzinstrumente einen Zielmarkt zu bestimmen und abzugleichen, ob erwerbswillige Kunden zu diesem gehören. Im beratungsfreien Geschäft führt die Bank nur eine eingeschränkte Zielmarktprüfung anhand der Kategorie,

Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden durch. Die finanziellen Verhältnisse, Risikotoleranz, Bedürfnisse und Ziele des Kunden werden hierbei nicht berücksichtigt.

Kursanzeige im Handelssystem der DAB und auf den Internetseiten der DAB

Kursinformationsdaten, die über das Online-Handelssystem oder auf den Internetseiten der DAB angezeigt werden, erhält die DAB von Dritten. Auf den Inhalt dieser Daten hat die DAB keinen Einfluss, insbesondere prüft sie nicht deren Richtigkeit oder Vollständigkeit und haftet auch nicht für Schäden, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kursinformationsdaten entstehen.

Anzeige des Kontostandes und verfügbaren Betrages im Handelssystem

Das Handelssystem der DAB stellt Ihnen Verkaufserlöse aus bereits bestätigten Wertpapierverkäufen schon vor deren Eingang zur Verfügung. Hierdurch kann es bei sofortiger Wiederanlage des Betrages in Einzelfällen vorkommen, dass Ihr Geldkonto bis zum Eingang des Erlöses kurzfristig ins Soll gerät.

Einschränkung der Orderarten bei XETRA-, Neuemissions- und Optionsscheinhandel

Im Optionsscheinhandel und beim Handel mit Neuemissionen am ersten Handelstag behält sich die DAB vor, nur limitierte Aufträge auszuführen. Gleiches gilt für den XETRA-Handel – mit Ausnahme der DAX 30 Werte und der Exchange Traded Funds (ETF).

Fondsorders

Fondsorders erreichen die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur gleichzeitigen Berücksichtigung, sofern sie uns, je nach Fonds, mindestens 30–120 Minuten vor der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft angegebenen Annahmeschlusszeit erteilt werden. Auf die Abrechnungsmodalitäten der einzelnen Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche teilweise nach dem Forward-Pricing-Prinzip oder nur einmal wöchentlich abrechnen, hat die DAB keinen Einfluss.

Der Verkauf der Fondsanteile ist erst nach der Lieferung durch die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich.

Streichung/Änderung von Aufträgen bei Fondsorders

Aufträge zur Streichung oder Änderung eines vorherigen Auftrages werden vorbehaltlich der zwischenzeitlichen Ausführung des Ursprungs-auftrages, bei Fondsorders nur bis zur Weiterleitung des Ursprungs-auftrages an die Kapitalanlagegesellschaft entgegengenommen.

Pilot-Handel

Alle Transaktionen erfolgen seitens der Handelspartner der DAB vorbehaltlich der tatsächlichen, termingerechten Durchführung des Börsenganges; die Handelspartner der DAB sind zur Rückabwicklung der Transaktionen bei nicht nur geringfügiger Verschiebung oder Absage der Emission berechtigt.

Besonderheiten beim Handel von Wertpapieren US-amerikanischer Emittenten und für „US residents“

Die DAB führt beim Handel von Wertpapieren amerikanischer Emittenten durch Kunden mit Bezug zu den USA („US persons“) bis zu 28 % der ausgeschütteten Erträge an die US-Steuerbehörde ab, sofern bestimmte Angaben durch den Kunden nicht erfolgen. Bei Konten von Personengesellschaften werden 30 % dieser Erträge als Pauschalbesteuerung an die US-Steuerbehörde

abgeführt. Die Kontoführung zu einem reduzierten US-Quellensteuersatz bietet die DAB aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes für Personengesellschaften NICHT an. Für in den USA ansässige Kunden („US residents“) gilt diese vorweggenommene Pauschalbesteuerung auch für Erträge aus Ausschüttungen von Wertpapieren sonstiger Emittenten sowie für alle Erträge aus Verkaufserlösen.

Haftungsausschluss

Die Haftung für die Erfüllung von im Kundenauftrag abgeschlossenen Geschäften ist ausgeschlossen.

Abrechnungen

Der Kunde erhält über Wertpapiergeschäfte unverzüglich eine Abrechnung.

I. Kontoführung/Überziehungszinsen

DAB Effektenkredit (für DAB Depotkonto)	Sollzinssätze, veränderlich
Innerhalb des eingeräumten Kreditrahmens:	
EUR	5,45 % p. a.
USD	FedRate + 3,00 % p. a.
CHF	SARON (SNB) Special rate + 4,00 % p. a.
Geduldete Überziehungen:	
EUR	10,45 % p. a.
USD	FedRate + 7,50 % p. a.
CHF	SARON (SNB) Special rate + 5,50 % p. a.
Die Sollzinssätze ändern wir gemäß den jeweiligen vertraglichen Regelungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	

D. Zahlungsverkehr

I. Geschäftstage und Annahmefristen im Zahlungsverkehr und Ausführungsfristen

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Überweisung, Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger.

Alle Werktage außer:

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- 25. und 26. Dezember
- 1. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- 3. Oktober

An Tagen, die keine Geschäftstage der Bank sind, kann es trotzdem zur Ausführung einer Zahlung kommen. Diese sind:

- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- 03. Oktober
- 24. Dezember
- 31. Dezember

Annahmefristen

Annahmefristen für Zahlungsaufträge

beleglose Aufträge	vor 16:30 Uhr an Geschäftstagen der Bank
exkl. SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge	jeder Kalendertag rund um die Uhr
beleghafte Aufträge	vor 14:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
Eilüberweisungen	vor 14:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

II. Überweisung

a) Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen² sowie SEPA-Überweisungsaufträge³ und SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge.

Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

Überweisungen in Euro	
belegloser ⁴ Überweisungsauftrag	maximal ein Geschäftstag
SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrag (beleglos und beleghaft)	maximal 10 Sekunden
beleghafter Überweisungsauftrag	maximal zwei Geschäftstage
Überweisungen in anderen EWR-Währungen	
belegloser ⁴ Überweisungsauftrag	4 Geschäftstage
beleghafter Überweisungsauftrag	4 Geschäftstage

Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

Höhe der Entgelte	
SEPA-Überweisungen ⁵ und SEPA-Echtzeitüberweisungen	in Euro
per Internet	kostenlos

beleghaft (per Brief/Fax)	EUR 15,00
---------------------------	-----------

Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltweisungen wählen:

- Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHA“)
- Zahler trägt alle Entgelte („OUR“)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHA“).

Sofern der Zahler als Entgeltregelung „BEN“ (Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte) gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHA-Überweisung ausgeführt. Die Entgeltregelung „BEN“ ist aufgrund Vorgaben der Payment Service Directive (PSD2) des Europäischen Gesetzgebers nicht zulässig.

Höhe der Entgelte

SHA-Überweisung	0,10 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)
OUR-Überweisung	
Eigene Entgelte	0,10 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)
Fremde Entgelte	0,20 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)

b) Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶⁾) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁷⁾)

Ausführungsfristen

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶)

Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltweisungen wählen:

- Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHA“)
- Zahler trägt alle Entgelte („OUR“)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHA“)

Sofern der Zahler als Entgeltregelung „BEN“ (Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte) gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHA-Überweisung ausgeführt. Die Entgeltregelung „BEN“ ist aufgrund Vorgaben der Payment Service Directive (PSD2) des Europäischen Gesetzgebers nicht zulässig.

Höhe der Entgelte

SHA-Überweisung	0,10 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)
OUR-Überweisung	
Eigene Entgelte	0,10 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)
Fremde Entgelte	0,20 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)

Wichtiger Hinweis:

Bei der Entgeltweisung „SHA“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁷)

Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltweisungen wählen:

- Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHA“)
- Zahler trägt alle Entgelte („OUR“)
- Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte („BEN“)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHA“).

Höhe der Entgelte

SHA-Überweisung	0,10 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)
OUR-Überweisung	
Eigene Entgelte	0,10 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)
Fremde Entgelte	0,20 % der Auftragssumme (mind. EUR 25,00, max. EUR 50,00)

BEN-Überweisung

Das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung und wird vom Zahlungsbetrag einbehalten.

Wichtiger Hinweis:

Voraussetzung für die Ausführung einer telegrafischen Eilüberweisung ist die Teilnahme der Empfängerbank am Eilüberweisungsverfahren TARGET2 der Deutschen Bundesbank. Die Ausführung der Zahlung ist nur in EUR möglich, die Abrechnung erfolgt immer mit Entgeltteilung (Gebührenweisung SHA).

Bei der Entgeltweisung „BEN“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

III. Sonstige Überweisungen

Telegrafische Überweisungen	EUR 25,00
-----------------------------	-----------

Wichtiger Hinweis:

Bei der Entgeltweisung „SHA“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Staat außerhalb des EWR und durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

DAB-intern Zahlungsaufträge (EUR und Währungen)	kostenlos
Überweisungseingänge	kostenlos

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anhang 1.

² Zu EWR-Währungen siehe Anhang 2.

³ Zum SEPA-Raum siehe Anhang 1

⁴ Überweisung per Online-Banking

⁵ Voraussetzungen für die Erteilung einer SEPA-Überweisung: Der Überweisende hat eine korrekte IBAN des Zahlungsempfängers angegeben und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil. Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

⁶ Zum Beispiel US-Dollar

⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

IV. SEPA-Daueraufträge

Dauerauftrag einrichten, ändern, löschen	
per Internet	kostenlos
per Telefon (Kundenbetreuung)	kostenlos
beleghaft (Brief, Fax)	kostenlos
Dauerauftragseingänge	kostenlos

V. Überweisungsrückruf/Überweisungsnachforschung

SEPA-Zahlungsverkehr ⁸	EUR 8,00 (Zzgl. evtl. anfallender fremder Spesen)
Auslandsüberweisungen ⁸	EUR 50,00 (Zzgl. evtl. anfallender fremder Spesen)
Eilüberweisungen ⁸	EUR 50,00 (Zzgl. evtl. anfallender fremder Spesen)

⁸ Jeweils nur, sofern und soweit die Ursache nicht von der Bank zu vertreten ist oder der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

E. Serviceleistungen

Erstellung einer Ertragnisaufstellung	EUR 10,00
Anschriftenermittlung, pro Ermittlung ¹	EUR 15,00
Verpfändung zu Gunsten Dritter	EUR 99,95
Erteilung einer Bankauskunft	EUR 24,95

¹ Jeweils nur, sofern und soweit die Ursache nicht von der Bank zu vertreten ist oder der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Autorisierungsverfahren

Wir stellen Ihnen mit der SecurePlus App ein kostenloses Autorisierungsverfahren zur Verfügung. Nutzen Sie für die Authorisierung einen TAN-Generator fallen folgende Kosten an:

SecurePlus Generator	EUR 19,45 ¹ (Inkl. USt. zzgl. Versandkosten)
-----------------------------	--

VI. Wertstellung

Gutschriften

Überweisung	bei Zahlungseingang
Bareinzahlung	Einzahlungstag
Lastschriftrückgabe	wie Wertstellung der Belastungsbuchung

Belastungen

Überweisung, Dauerauftrag	bei Zahlungsausgang
Barauszahlung	Auszahlungstag
Lastschrift	Buchungstag

VII. SEPA-Firmen-Lastschrift Erfassung

SEPA-Firmen-Lastschriftmandat	EUR 8,00
--------------------------------------	----------

VIII. Vorankündigung (Pre-Notification) für Lastschrifteinzüge (SEPA)

Die DAB als Zahlungsempfänger (Creditor) von aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Lastschrifteinzügen wird den Kunden mithilfe einer Vorankündigung min. 5 Tage vor der Belastung der Lastschrift über die anstehende Lastschriftabbuchung informieren. In dieser Vorankündigung wird ein Fälligkeitstag und der genaue Betrag der Lastschriftabbuchung genannt. Für wiederkehrende Einzüge mit gleichem Betrag wird nur einmalig eine Vorankündigung versandt. Die Vorankündigung geht dem Kunden auf dem mit ihm vereinbarten Kommunikationsweg zu (Postversand oder DAB Postmanager).

IX. DAB Postmanager

Einrichtung und Nutzung des DAB Postmanagers	kostenlos
Portokosten bei Postversand	anfallendes Porto wird weitergereicht

¹ Der hier genannte Preis für den SecurePlus Generator ist nur eine Information. Die DAB ist nicht der Verkäufer. Sie beziehen den SecurePlus Generator direkt über die Kobil Systems GmbH und schließen mit dieser den Kaufvertrag.

F. Devisenkonvertierungen und Abrechnungen/Eingänge in EUR oder Fremdwährung mit Empfängerkonto ungleich Währung des Zahlungseinganges

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt bei Devisenkonvertierungen Folgendes:

I. Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr

Die Bank rechnet die ihr bis 12.00 Uhr des jeweiligen Handelstages erteilten Aufträge für Kundengeschäfte in fremder Währung beim grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zu den um 16.00 Uhr des aktuellen Handelstages von der European Central Bank (ECB) ermittelten Kursen des internationalen Devisenmarktes zzgl. eines Kursaufschlages bzw. -abschlages ab (siehe III.). Danach erteilte Aufträge rechnet die Bank zum so ermittelten Kurs des Folgetages ab. Bei Kursen die nicht durch die ECB geliefert werden, erfolgt die Ermittlung anhand der BNP Paribas S.A. Devisenkurse von 13.00 Uhr.

Überweisungseingänge in EUR oder Fremdwährung, bei denen das Empfängerkonto ungleich der Währung des Zahlungseinganges ist, können diesem Empfängerkonto nur gutgeschrieben werden, wenn die Zahlung als Blitzüberweisung oder Auslandszahlung beauftragt wurde (Eingang per SWIFT System). Ansonsten erfolgt die Gutschrift auf einem EUR-Konto des Kunden. Bitte beachten Sie, dass Eingänge in ungleicher Empfängerkontowährung bis EUR 500,00 automatisiert abgewiesen werden und es somit zu einer Rücküberweisung an den Auftraggeber kommt.

Eingänge, bei denen eine Konvertierung vorgenommen werden muss, werden zu den um 16.00 Uhr des aktuellen Handelstages von der European Central Bank (ECB) ermittelten Kursen des internationalen Devisenmarktes zzgl. eines Kursaufschlages bzw. -abschlages abgerechnet (siehe III.). Bei Kursen die nicht durch die ECB geliefert werden, erfolgt die Ermittlung anhand der BNP Paribas S.A. Devisenkurse von 13.00 Uhr.

II. Sonstiger An- und Verkauf

Aufträge in sofort handelbaren Währungspaaren

Die Bank rechnet die ihr im Zeitraum von 03.00 Uhr bis 22.15 Uhr des jeweiligen Handelstages erteilten Aufträge für Kundengeschäfte zum sonstigen An- oder Verkauf von Devisen zu den aktuell von der Bank ermittelten Währungskursen des internationalen Devisenmarktes zzgl. eines Kursaufschlages bzw. -abschlages (siehe III. Auf- bzw. Abschlag) am jeweiligen Handelstag ab.

Sofort handelbare Währungspaare sind derzeit:

EUR/AUD	EUR/HKD	EUR/PLN	CHF/CAD	GBP/JPY
EUR/CAD	EUR/HUF	EUR/SEK	CHF/GBP	USD/AUD
EUR/CHF	EUR/JPY	EUR/SGD	CHF/JPY	USD/CHF
EUR/CZK	EUR/MXN	EUR/TRY	EUR/ZAR	USD/GBP
EUR/DKK	EUR/NOK	EUR/USD	GBP/AUD	USD/JPY
EUR/GBP	EUR/NZD	CHF/AUD	GBP/CAD	

Eine Erweiterung oder Reduktion der sofort handelbaren Währungspaare kann die Bank jederzeit nach billigem Ermessen vornehmen. Ist ein Währungspaar hiernach nicht sofort handelbar, wird der Auftrag wie ein „Auftrag in anderen Währungspaaren“ abgerechnet. Der Mindestordergegenwert beträgt EUR 1,00.

Aufträge in anderen Währungspaaren

Die Bank rechnet die ihr bis 12.00 Uhr des jeweiligen Handelstages erteilten Aufträge für Kundengeschäfte in fremder Währung zum An- oder Verkauf von Devisen zu den um 16.00 Uhr des Handelstages von der European Central Bank (ECB) ermittelten Mittelkursen des internationalen Devisenmarktes zzgl. eines Kursaufschlages bzw. -abschlages (siehe III.) ab. Danach erteilte Aufträge rechnet die Bank zum so ermittelten Kurs des nächsten Handelstages zzgl. eines Kursaufschlages bzw. -abschlages ab. Bei Kursen die nicht durch die ECB geliefert werden, erfolgt die Ermittlung anhand der BNP Paribas S.A. Devisenkurse von 13.00 Uhr.

III. Kursaufschlag bzw. -abschlag

Für eine Devisenkonvertierung entstehen Kursauf- (Verkauf) bzw. Kursabschläge (Ankauf) sowohl in der jeweiligen Währung als auch beim

Serviceentgelt für 360T. Beispielhaft würde sich die Summe der Kursauf- bzw. Kursabschläge bei einer Konvertierung EUR/USD wie folgt berechnen:

0,0030 (Kursauf- bzw. Kursabschlag) + 0,0005 (Serviceentgelt für 360T) = 0,0035 (Summe Auf- bzw. Abschlag).

Die Summe der Kursaufschläge bzw. -Kursabschläge bei Devisenkonvertierungen variieren je nach Währung und betragen:

Währung	Kursauf- bzw. Kursabschlag der jeweiligen Währung	Serviceentgelt für 360T im jeweiligen Kursauf- bzw. Kursabschlag	Summe Kursauf- bzw. Kursabschlag
AUD	0,0240	0,0010	0,0250
CAD	0,0060	0,0010	0,0070
CHF	0,0020	0,0005	0,0025
CZK	0,5000	0,0800	0,5800
DKK	0,0200	0,0030	0,0230
GBP	0,0020	0,0005	0,0025
HKD	0,1000	0,0025	0,1025
HUF	5,0000	0,5000	5,5000
JPY	0,2400	0,0300	0,2700
MXN	0,2400	0,0060	0,2460
NOK	0,0240	0,0030	0,0270
NZD	0,0280	0,0050	0,0330
PLN	0,0800	0,0100	0,0900
SEK	0,0240	0,0030	0,0270
SGD	0,0200	0,0008	0,0208
TRY	0,0500	0,0010	0,0510
USD	0,0030	0,0005	0,0035
ZAR	0,1500	0,0100	0,1600

IV. Wertpapier- und Edelmetallaufträge im Kommissionsgeschäft

Weltbörsenhandel und Edelmetallaufträge

Devisengeschäfte (nur EUR gegen Fremdwährung, nicht Fremdwährung gegen Fremdwährung) im Rahmen von Ausführungen (Wertpapierkäufen und -verkäufen) im Weltbörsenhandel, Handel von Wertpapieren in Fremdwährung im Inland sowie Edelmetallaufträge im Kommissionsgeschäft ab einem Gegenwert von EUR 1,00 rechnet die Bank unmittelbar nach Ausführung am jeweiligen Handelstag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:15 Uhr in fremder Währung zum An- oder Verkauf von Devisen zum Handelstag von der Bank ermittelten aktuellen Marktkurses zzgl. eines Kursaufschlages bzw. -abschlages (siehe III. Kursaufschlag bzw. -abschlag) ab. Nach 22:15 Uhr ausgeführte Aufträge rechnet die Bank zum so ermittelten Kurs am nächsten Handelstages zzgl. eines Kursaufschlages bzw. -abschlages ab. Bei Kursen die nicht durch die Bank geliefert werden, erfolgt die Ermittlung anhand der European Central Bank (ECB) oder HSBC Trinkaus & Burkhart AG – (siehe Kursaufschlag bzw. -abschlag „Sonstige Wertpapiergeschäfte“).

Sonstige Wertpapiergeschäfte

Devisengeschäfte im Rahmen von Ausführungen sonstiger Wertpapieraufträge (Kapitalmaßnahmen, Ausschüttungen, Investmentfonds über die Kapitalverwaltungsgesellschaft und Weltbörsenhandel in anderen Währungen als unter III. Auf- bzw. Abschlag aufgeführt, oder der Gegenwert unter EUR 1,00 entspricht) im Kommissionsgeschäft über die HSBC Trinkaus & Burghardt AG (HSBC) werden zum Devisenkurs der HSBC mit Übermittlung der Schlussnote des Wertpapiergeschäftes abgerechnet.

Die Geld- und Briefkurse bestimmt die HSBC nach billigem Ermessen (§315 BGB) und kann eine Marge enthalten, welche von der Bank in voller Höhe vereinnahmt werden kann.

Währung	Auf- bzw. Abschlag
AUD	0,0240
CAD	0,0060
CHF	0,0030
CZK	0,5000
DKK	0,0200
GBP	0,0020
HKD	0,0750
HUF	5,0000
JPY	0,2400

Währung	Auf- bzw. Abschlag
MXN	0,1500
NOK	0,0240
NZD	0,0300
PLN	0,0800
SEK	0,0240
SGD	0,0150
TRY	0,0300
USD	0,0045
ZAR	0,1500

G. Einlagensicherung und Streitschlichtung

I. Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Von der Bank ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres zu den Einlagensicherungsfonds entnehmen Sie bitte römisch I, Absatz G, Punkt Nr. 20 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

II. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten und Schlichtungsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die DAB BNP Paribas, Landsberger Straße 300, 80687 München wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Strei-

tigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform

(zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische OnlineStreitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

H. Edelmetalle

Prozentangaben: Der Preis ergibt sich prozentual aus dem Transaktionsvolumen.

I. Transaktionsentgelt

Goldbarren 20g	OEAU05	0,50 % min. 20,00 EUR
Goldbarren 1oz	OEAU06	0,50 % min. 20,00 EUR
Goldbarren 50g	OEAU07	0,50 % min. 20,00 EUR
Goldbarren 100g	OEAU08	0,50 % min. 20,00 EUR
Goldbarren 250g	OEAU09	0,50 % min. 20,00 EUR
Goldbarren 500g	OEAU10	0,50 % min. 20,00 EUR
Goldbarren 1kg	OEAU11	0,50 % min. 20,00 EUR

II. Verwahrung

Verwahrungsentgelte bezogen auf Depotvolumen zum Monatsultimo	0,339 % p. a. inkl. MwSt (monatliche Belastung) Dies entspricht 0,285 % p. a. zzgl. MwSt
---	---

III. Herausgabe der Edelmetalle durch die Verwahrstelle

Abholung bei Lagerstelle (UBS Switzerland AG in Zürich)

Eine persönliche Abholung ist möglich in den Geschäftsräumen der UBS Switzerland AG in Zürich (Schweiz) gegen ein Entgelt von 125,00 USD (Stand: 01.04.2023).

IV. Wichtige Hinweise zum Leistungsangebot

Kursanzeige im Handelssystem der DAB und auf den Internetseiten der DAB

Kursinformationsdaten, die über das Online-Handelssystem oder auf den Internetseiten der DAB angezeigt werden, erhält die DAB von Dritten. Auf den Inhalt dieser Daten hat die DAB keinen Einfluss, insbesondere prüft sie nicht deren Richtigkeit oder Vollständigkeit und haftet auch nicht für Schäden, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kursinformationsdaten entstehen.

Anzeige des Kontostandes und verfügbaren Betrages im Handelssystem

Das Handelssystem der DAB stellt Ihnen Verkaufserlöse aus bereits bestätigten Edelmetallverkäufen schon vor deren Eingang zur Verfügung. Hierdurch kann es bei sofortiger Wiederanlage des Betrages in Einzelfällen vorkommen, dass Ihr Geldkonto bis zum Eingang des Erlöses kurzfristig ins Soll gerät.

Anhang 1:

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Anhang 2:

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LT	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

DAB BNP Paribas

Landsberger Straße 300
80687 München

Postanschrift DAB BNP Paribas

Postfach 2547
90011 Nürnberg

Bankleitzahl (BLZ): 701 204 00

Bank Identifier Code (BIC): DABBDEMM

Internet: www.dab.com

E-Mail: information@dab.com

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei Banken, die für ihre Kunden eine Vielzahl von verschiedenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert die DAB BNP Paribas, im Folgenden „die Bank“ genannt, ihre Kunden daher nachfolgend über die Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten.

Banken müssen auf Dauer wirksame organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten treffen. Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenkonflikte sowie die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten. Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Interessenkonflikt regeln.

Trotz aller Maßnahmen ist es nicht immer möglich, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu lösen. In diesen Fällen sind Banken ihren Kunden gegenüber zur Offenlegung der betreffenden Interessenkonflikte verpflichtet.

Die Bank hat daher zahlreiche Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, die im Folgenden dargelegt werden.

I. Allgemeiner Teil

1. Entstehung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können sich zwischen der Bank, anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe, der Geschäftsleitung oder den Mitarbeitern der Bank, anderen Personen, die mit der Bank verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden der Bank ergeben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- Durch die erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Intermediären;
- Durch die Bündelung von Kundenaufträgen in Blockorders, die zu einem für die Bank günstigeren Kurs ausgeführt werden;
- Bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsprovisionen oder Vertriebsfolgeprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen;
- Bei Gewährung von Zuwendungen an die Mitarbeiter der Bank durch Dritte;
- Durch das Ausnutzen von Entscheidungsermessen zum Nachteil der Kunden, wenn Intermediäre übermäßig viele Wertpapiere zu dem Zweck kaufen oder verkaufen, um Provisionserträge zum eigenen Vorteil zu erzielen oder zu steigern;
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten der BNP Paribas Gruppe, insbesondere dem Interesse an Eigenhandelsgewinnen;
- Aus Beziehungen der Bank oder der BNP Paribas Gruppe mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen, Kreditbeziehungen oder der Mitwirkung an Emissionen;
- Durch ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe als Market Maker (Börsenmakler, der die Marktliquidität durch das Stellen von Geld- und Briefkursen sichert);
- Durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- Aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung der Bank oder der mit diesen verbundenen Personen, oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichtsräten oder Beiräten.

2. Maßnahmen zur Regelung von Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass die Ausführung von Kundenaufträgen, die Beratung oder die Vermögensverwaltung durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, hat sich die Bank zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet.

Diese beinhalten jederzeitiges rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der Marktregeln unter stetiger Beachtung des Kundeninteresses.

Bei der Bank besteht eine unabhängige Compliance-Abteilung, welche der Geschäftsleitung direkt unterstellt ist. Dieser Abteilung obliegt die fortlaufende Identifikation, Vermeidung und das Management (Regelung) von Interessenkonflikten.

Unter anderem ergreift die Bank folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Auftragsausführung, der Beratung und der Vermögensverwaltung (beispielsweise Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für neue Produkte und Dienstleistungen auf potenzielle Interessenkonflikte, interne Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten);
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche durch Beibehaltung oder Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Abteilung, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können (Überwachung der Einhaltung der Mitarbeiterleitsätze);
- Schaffung organisatorischer Vorgaben (interne Richtlinien), die unter anderem festlegen, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs-erfolg gemessene variable Vergütung vereinbart werden darf, um eine Beeinflussung durch sachfremde Interessen zu verhindern;
- Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung oder Regelung nicht möglich ist.

Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten und den ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung.

II. Leistungen von Dritten und an Dritte

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen darf die Bank keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Weiterhin darf die Zuwendung der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen.

Zuwendungen können sowohl materielle als auch immaterielle Leistungen sein. Somit fallen darunter unter anderem Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile.

1. Folgende Zuwendungen kann die Bank von Dritten erhalten oder an Dritte gewähren:

a) Vertriebsfolgeprovision bei Fonds

Die Bank kann für die in den Kundendepots verwahrten Fondsanteile eine wiederkehrende, volumenabhängige Vertriebsfolgeprovision, die von den Fondsgesellschaften aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung bezahlt wird, erhalten.

b) Vertriebsprovision bei der Platzierung von Aktien- und Anleihe-neu-emissionen

Die Bank bietet den Kunden die Möglichkeit an, Neuemissionen von Aktien und Anleihen zu zeichnen. Für die Vermarktung der Platzierung kann die Bank vom Emissionskonsortium eine Vergütung erhalten.

c) Kostenfreie ETF-Sparpläne

Die Bank bietet kostenfreie ETF-Sparpläne an. Hierbei müssen die Kunden unter bestimmten Voraussetzungen keine Ordergebühren bezahlen. Die üblicherweise hierfür anfallenden Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis werden in diesem Fall ganz oder teilweise vom Emittenten übernommen.

d) Erlassene Transaktionsgebühren

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Kunden keine Transaktionsgebühren bezahlen. Die üblicherweise hierfür anfallenden Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis werden in diesem Fall ganz oder teilweise vom Intermediär übernommen.

e) Emittenten- und Börsen-Direktanbindung

Für die Bereitstellung, den Betrieb und die Pflege von direkten technischen Anbindungen zu einzelnen Partnern im börslichen und außerbörslichen Handel können diese der Bank eine Vergütung als Plattform-Fee oder pro ausgeführtem Geschäft oder eine vom Volumen des Geschäfts abhängige Vergütung zahlen.

f) Zuwendungen von Market Makern

Die Bank kann im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapiertransaktionen Provisionen von Market Makern erhalten.

g) Gewährte Zuwendungen

Die Bank kann an vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler Vertriebsfolgeprovisionen, Vertriebsprovisionen oder Zuwendungen auf Depotgebühren gewähren.

+ h) Nichtmonetäre Zuwendungen

Die Bank kann im Rahmen ihrer Tätigkeit nichtmonetäre Zuwendungen von Geschäftspartnern erhalten und an diese gewähren. Die nichtmonetären Vorteile dienen der Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistung der Bank und beeinträchtigen ihr Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse nicht.

2. Erbringung von Qualitätsverbesserungen

Die Vereinnahmung der vorgenannten Zuwendungen bzw. sonstigen Anreize dient dazu, die von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen in der von den Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend im Sinne des Kundennutzens zu verbessern. Auch die mit der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten verbundenen Kosten deckt die Bank teilweise durch die Entgegennahme von Zuwendungen.

Die Qualitätsverbesserungen ergeben sich insbesondere durch:

- Bereitstellung einer großen und unabhängigen Produktpalette;
- Bereitstellung von Reportings zur Depotperformance und Depotentwicklung;
- Zugang zu einer Vielzahl von außerbörslichen Handelspartnern;
- Zugang zu einer Vielzahl von ausländischen Börsenplätzen;
- Bereitstellung einer effizienten und professionellen Kundenbetreuung;
- Bereitstellung von Handelsmöglichkeiten außerhalb der regulären Handelszeiten der Börsen;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege schneller Ordersysteme mit Direktanbindung an Handelsplätze und der Anzeige von Kursen in Echtzeit;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege verschiedener Orderaufgabensysteme;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege der speziellen Softwareapplikationen der Bank;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege eines OnlineArchivs, dem die Kunden Abrechnungen und Belege online entnehmen können;
- Bereitstellung von Orderzusätzen, mittels derer die Kunden Limits, Stop-Loss und andere das Risiko begrenzende Maßnahmen ergreifen können.

Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden Detailinformationen zu einzelnen Transaktionen, den vereinnahmten oder gewährten Zuwendungen sowie den Qualitätsverbesserungen zur Verfügung.

Einlagen bei BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland sind geschützt durch:	Die französische Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (FGDR) ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ² Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: ▪ Consorsbank ▪ Consors Finanz BNP Paribas ▪ BNP Paribas Corporate & Institutional Banking ▪ BNP Paribas Wealth Management – Private Banking ▪ BNP Paribas Wealth Management ▪ DAB BNP Paribas
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden »aufaddiert«, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro. ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstitutes:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Kontaktdaten der zuständigen Einlagensicherung: Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution 65, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich Tel.: +33 1 58/18 38 08 E-Mail: contact@garantiedesdepots.fr Kontaktdaten der Einlagensicherung, die im Namen der zuständigen Einlagensicherung erstattet: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Deutschland Tel.: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.garantiedesdepots.fr

Zusätzliche Informationen (Für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.
- Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland ist auch unter dem Namen Consorsbank, Consors Finanz BNP Paribas, BNP Paribas Corporate & Institutional Banking, BNP Paribas Wealth Management - Private Banking, DAB BNP Paribas und BNP Paribas Wealth Management tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu EUR 100.000 gedeckt ist.
- Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze

von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de

4. Erstattung

Das für die Erstattung zuständige Einlagensicherungssystem ist die: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstr. 28, 10178 Berlin, Deutschland
Postanschrift:
Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Deutschland
Tel.: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen gelten die Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Einleitender Abschnitt: Wichtigste Änderungen

Als Ihr vertrauensvoller Partner ist der BNP Paribas-Gruppe der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wichtig. Wir haben unsere Datenschutzerklärung verbessert, indem wir die folgenden Informationen transparenter gestaltet haben:

- Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten
- Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie mit internationalen Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten)

Einführung

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Standort Nürnberg, Bahnhofstr. 55, 90402 Nürnberg, HRB Nürnberg 31129 („Wir“) ist als Verantwortlicher über unsere Marken (Consorsbank und DAB BNP Paribas sowie unsere Geschäftseinheit BNP Paribas Wealth Management Private Banking) für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, alle unsere Kunden – Privatpersonen, Unternehmer, kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen und institutionelle Anleger – zu unterstützen. Als Mitglied einer integrierten Bank- und Versicherungsgruppe bieten wir unseren Kunden in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gesellschaften der Gruppe eine vollständige Palette von Bank-, Anlage-, Spar-, Versicherungs- und Leasingprodukten und -dienstleistungen an.

Mit dieser Datenschutzerklärung wollen wir Ihnen darlegen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und wie Sie Ihre damit verbundenen Rechte ausüben können.

Weitere Informationen werden Ihnen zum Zeitpunkt der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bereitgestellt. Dies gilt auch, wenn die Daten nicht direkt von uns, sondern von unseren Partnern erhoben werden. Sie erhalten dann spätestens innerhalb eines Monats die entsprechenden Datenschutzzinformationen.

1. SIND SIE VON DIESER ERKLÄRUNG BETROFFEN?

Diese Datenschutzerklärung gilt für Sie, wenn Sie:

- mit uns in einer Kundenbeziehung oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu uns stehen (z. B. als Bürge, gesetzlicher Vertreter (Bevollmächtigte)),
- sich für unsere Produkte oder Dienstleistungen interessieren und uns Ihre personenbezogenen Daten selbst zur Verfügung stellen (z. B. auf unseren Websites und digitalen Anwendungen, bei Veranstaltungen oder Sponsoringaktionen oder über eine Agentur).

Wenn Sie uns personenbezogene Daten von Dritten zur Verfügung stellen, informieren Sie diese bitte über die Weitergabe ihrer Daten an uns und leiten Sie diese Datenschutzerklärung an sie weiter. Wir stellen sicher, dass wir ebenso verfahren, wann immer uns die Kontaktdaten der betreffenden Person bekannt sind.

2. WIE KÖNNEN SIE UNSERE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN KONTROLLIEREN?

Sie haben die nachfolgend beschriebenen Rechte, mit denen Sie eine Kontrolle über Ihre personenbezogenen Daten und die Art und Weise, wie wir sie verarbeiten, ausüben können.

Wenn Sie von den unten aufgeführten Rechten Gebrauch machen wollen, richten Sie Ihre Anfrage bitte an die folgende Adresse BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland Bahnhofstraße 55, 90402 Nürnberg oder per E-Mail an datenanfrage@consorsbank.de, datenschutz@dab.com oder datenschutzbeauftragter.wealthmanagement@bnpparibas.com. Ggf. werden wir Sie zur Identifikation um Einreichung geeigneter Identitätsnachweise bitten.

Wenn Sie Fragen zu dieser Datenschutzerklärung haben, insbesondere, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden, richten Sie diese bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender E-Mail-Adresse datenschutzbeauftragter@consorsbank.de.

2.1. Sie können Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten anfordern

Wenn Sie Auskunft zu Ihren personenbezogenen Daten wünschen, stellen wir Ihnen eine Kopie der bei uns über sie vorhandenen Daten sowie Informationen über deren Verarbeitung zur Verfügung. Ihr Auskunftsrecht kann aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt sein. Dies ist beispielsweise der Fall beim Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG), welches es uns untersagt, Auskunft zu solchen Vorgängen zu erteilen.

2.2. Sie können die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Wenn Sie feststellen, dass Sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind, können Sie verlangen, dass diese Daten entsprechend berichtigt oder vervollständigt werden. Unter Umständen kann hierfür die Vorlage von Belegen erforderlich sein.

2.3. Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.4 Sie können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen Widerspruch einlegen

Wenn Sie mit einer auf einem berechtigten Interesse beruhenden Verarbeitung nicht einverstanden sind, können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch einlegen, indem Sie uns genau über die betroffene Verarbeitung und die Gründe für den Widerspruch informieren. Wir werden die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einstellen, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2.5 Sie können Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung einlegen

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

2.6. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Wenn Sie die Richtigkeit der von uns verwendeten personenbezogenen Daten bestreiten oder Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einlegen, werden wir Ihren Antrag prüfen. Sie können verlangen, dass wir für die Dauer dieser Prüfung die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken.

2.7. Sie haben Rechte gegen eine automatisierte Entscheidung

Sie haben grundsätzlich das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Wir können jedoch eine solche Entscheidung automatisieren, wenn sie für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags mit uns erforderlich ist, aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist oder wenn Sie Ihre Einwilligung gegeben haben.

In jedem Fall haben Sie das Recht, die Entscheidung anzufechten, Ihren Standpunkt darzulegen und das Eingreifen einer zuständigen Person zur Überprüfung der Entscheidung zu verlangen.

2.8. Sie können Ihre Einwilligung widerrufen

Basiert die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer von Ihnen gegebenen Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2.9. Sie können die Übertragbarkeit eines Teils Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Sie können eine Kopie der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format anfordern. Sofern dies technisch machbar ist, können Sie verlangen, dass wir diese Kopie an einen Dritten übermitteln.

2.10. Einreichung einer Beschwerde bei einer für den Datenschutz zuständigen Behörde

Zusätzlich zur Ausübung der oben genannten Rechte können Sie eine Beschwerde bei jeder für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach.

3. WESHALB UND AUF WELCHER RECHTLICHEN GRUNDLAGE VERWENDEN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN?

3.1. Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um unseren zahlreichen regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, wenn dies erforderlich ist, damit wir die für uns geltenden Vorschriften einhalten können, einschließlich der Bank- und Finanzvorschriften.

a. Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten, um:

- Geschäfte und Transaktionen zu überwachen, damit wir diejenigen identifizieren können, die von der normalen Routine/den normalen Mustern abweichen (z. B. wenn Sie eine große Geldsumme in einem anderen Land als dem Ihres Wohnsitzes abheben);
- Betrug zu verhindern, aufzudecken und Betrugsfälle zu bearbeiten.
- Risiken zu verwalten und zu melden (Finanz-, Kredit-, Rechts-, Compliance- oder Reputationsrisiken usw.), denen die BNP Paribas-Gruppe im Rahmen ihrer Aktivitäten ausgesetzt sein könnte;
- gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) Mitteilungen in jeglicher Form aufzuzeichnen, die sich zumindest auf die im Rahmen des Eigenhandels getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kundenaufträgen, insbesondere deren Entgegennahme, Übermittlung und Ausführung, beziehen; Angabe sonstiger Vorschriften, die die Aufzeichnung von Mitteilungen verlangen.
- die Angemessenheit und Eignung der für jeden Kunden erbrachten Investitionsdienstleistungen gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu bewerten;
- bei der Bekämpfung von Steuerbetrug mitzuwirken und die steuerlichen Kontroll- und Meldepflichten zu erfüllen;
- Transaktionen zu Buchhaltungszwecken aufzuzeichnen;
- Risiken im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen und der nachhaltigen Entwicklung vorzubeugen, aufzudecken und zu melden;
- Bestechung aufzudecken und zu verhindern;
- verschiedene Geschäfte, Transaktionen oder Anweisungen auszutauschen und zu melden oder auf eine offizielle Anfrage von ordnungsgemäß autorisierten lokalen oder ausländischen Finanz-, Steuer-, Verwaltungs-, Straf- oder Justizbehörden, Schiedsrichtern oder Mediatoren, Strafverfolgungsbehörden, staatlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu antworten.

b. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken der Geldwäschebekämpfung und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Als Teil einer Bankengruppe müssen wir über ein robustes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie über ein System zur Anwendung lokaler, europäischer und internationaler Sanktionen verfügen. In diesem Zusammenhang sind wir mit der BNP Paribas S.A., der Muttergesellschaft der BNP Paribas-Gruppe, gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Die Verarbeitungstätigkeiten, die zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtungen durchgeführt werden, sind in Anhang 1 aufgeführt.

3.2. Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Verträge zu erfüllen, deren Vertragspartei Sie sind, oder um auf Ihren Wunsch hin vorvertragliche Maßnahmen durchzuführen

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, wenn es für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, um:

- Ihre Kreditrisikoeinstufung und Ihre Rückzahlungsfähigkeit zu bestimmen;
- zu beurteilen (z. B. auf der Grundlage Ihrer Kreditrisikoeinstufung), ob wir Ihnen ein Produkt oder eine Dienstleistung anbieten können und zu welchen Bedingungen (z. B. Preis)
- Ihnen die im Rahmen des jeweiligen Vertrags erworbenen oder beauftragten Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;
- bestehende Rückstände zu verwalten (Identifizierung von Kunden mit Rückständen);
- auf Ihre Anfragen zu antworten und Sie zu unterstützen;

3.3. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung unseres berechtigten Interesses oder des berechtigten Interesses eines Dritten verarbeitet

Wenn wir eine Verarbeitungstätigkeit auf ein berechtigtes Interesse stützen, wägen wir dieses Interesse gegen Ihre Interessen oder Grundrechte und -freiheiten ab, um einen gerechten Ausgleich zwischen ihnen zu gewährleisten. Wenn Sie weitere Informationen über das berechtigte Interesse an einer Verarbeitung wünschen, kontaktieren Sie uns bitte unter der oben angegebenen Adresse.

a. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit als Finanzdienstleister verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten, um:

- die Risiken zu verwalten, denen wir ausgesetzt sind:
 - wir bewahren Nachweise über Vorgänge oder Transaktionen auf, auch in elektronischer Form;
 - Wir überwachen Ihre Transaktionen, um Betrug zu verhindern, aufzudecken und Betrugsfälle zu bearbeiten.
 - wir treiben Forderungen ein;
 - wir bearbeiten Rechtsansprüche und übernehmen die Rechtsverteidigung im Falle von Rechtsstreitigkeiten;
 - wir entwickeln individuelle statistische Modelle, mittels derer wir Ihre Kreditwürdigkeit ermitteln;
- die Cybersicherheit zu verbessern, unsere Plattformen und Websites zu verwalten und die Betriebssicherheit zu gewährleisten.
- mittels des Einsatzes von Videoüberwachung, Personen- und Sachschäden zu vermeiden.
- die Automatisierung und Effizienz unserer Betriebsabläufe und Kundendienste zu verbessern (z. B. durch Auswertungen unserer Interaktionen mit Ihnen (bspw. E-Mails, Chats) um Ihre Zufriedenheit zu verbessern.
- Finanzoperationen, wie Verkäufe und Abtretungen von Forderungsportfolios, Verbriefungen, Finanzierung oder Refinanzierung der BNP Paribas-Gruppe durchzuführen.
- statistische Studien durchzuführen und prädiktive und deskriptive Modelle zu entwickeln:
 - zu kommerziellen Zwecken: um Produkte und Dienstleistungen zu ermitteln, die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, um neue Angebote zu erstellen oder neue Trends bei unseren Kunden zu erkennen, um unsere Geschäftspolitik unter Berücksichtigung der Präferenzen unserer Kunden zu entwickeln
 - zu Sicherheitszwecken: um potenzielle Zwischenfälle zu verhindern und das Sicherheitsmanagement zu verbessern;
 - zu Zwecken der Betrugsbekämpfung.
- Werbeaktionen zu organisieren, Meinungs- und Kundenzufriedenheitsumfragen durchzuführen.

b. Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen Angebote per elektronischer Post sowie auf dem Postweg zuzusenden

Als Teil der BNP Paribas-Gruppe möchten wir Ihnen Zugang zu einem breiten Spektrum an Produkten und Dienstleistungen bieten, die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechen.

Sofern Sie Kunde sind und sofern Sie nicht widersprechen, können wir Ihnen diese Angebote für unsere Produkte und Dienstleistungen per elektronischer Post (z. B. E-Mail, SMS) zusenden, wenn sie denen ähnlich sind, die Sie bereits erworben oder beauftragt haben.

Wir stellen sicher, dass sich diese Angebote auf Produkte oder Dienstleistungen beziehen, die für Ihre Bedürfnisse relevant sind und die die Produkte und Dienstleistungen, die Sie bereits erworben oder beauftragt haben, ergänzen.

Wir können Ihnen auch auf dem Postweg Angebote zu unseren Produkten und Dienstleistungen sowie zu denen der Gruppe und unserer vertrauenswürdigen Partner zusenden. Der Datenverarbeitung zum Zwecke der Kundeninformation per elektronischer Post, für eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen der Bank, sowie der Zusendung postalischer Angebote können Sie jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, widersprechen.

c. Wir analysieren Ihre personenbezogenen Daten, um ein Standardprofil zur besseren Personalisierung unserer Produkte und Angebote zu erstellen

Um Ihre Erfahrung und Zufriedenheit zu verbessern, müssen wir feststellen, zu welcher Kundengruppe Sie gehören. Zu diesem Zweck erstellen wir ein Standardprofil aus relevanten Daten, die wir aus folgenden Informationen auswählen:

- dem, was Sie uns direkt mitgeteilt haben;
- aus Ihrer Nutzung unserer Produkte oder Dienstleistungen, z. B. im Zusammenhang mit Ihren Konten, einschließlich des Kontostands, regelmäßiger oder atypischer Bewegungen, der Nutzung Ihrer Karte im Ausland sowie der automatischen Kategorisierung Ihrer Transaktionsdaten [(z. B. die Verteilung Ihrer Ausgaben und Ihrer Einnahmen nach Kategorien, wie sie in Ihrem Kundenbereich sichtbar ist)];
- aus Ihrer Nutzung unserer verschiedenen Kommunikationskanäle: Websites und Anwendungen (z. B. ob Sie digital versiert sind oder ob Sie es bevorzugen, ein Produkt oder eine Dienstleistung eigenständig zu verwalten („Self-Service“);

Sofern Sie der Verarbeitung nicht widersprechen, nehmen wir eine Personalisierung auf Basis dieses Standardprofils vor. Wenn Sie zustimmen, können wir darüber hinaus Ihre Bedürfnisse besser erfüllen, indem wir eine maßgeschneiderte Personalisierung vornehmen, die nachstehend beschrieben wird.

3.4. Personenbezogene Daten, die auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeitet werden

Für einige Verarbeitungen personenbezogener Daten werden wir Sie gezielt informieren und um Ihre Einwilligung bitten. Selbstverständlich können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Insbesondere bitten wir Sie um Ihre Einwilligung für:

- eine maßgeschneiderte Anpassung unserer Angebote und Produkte oder Dienstleistungen auf der Grundlage eines komplexen Profilings, um Ihre Bedürfnisse und Ihr Verhalten vorherzusagen;
- alle elektronischen Angebote für Produkte und Dienstleistungen, die nicht denen ähneln, die Sie erworben oder beauftragt haben, oder für Produkte und Dienstleistungen von anderen Unternehmen der Gruppe oder unseren vertrauenswürdigen Partnern;
- die Personalisierung unserer Angebote, Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage Ihrer Kontodaten bei anderen Banken;
- die Verwendung Ihrer elektronischen Nutzungsdaten (z. B. über Cookies) für kommerzielle Zwecke oder zur Verbesserung der Kenntnis Ihres Profils.

4. WELCHE ARTEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN ERHEBEN WIR?

Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten, d.h. Informationen, die Sie identifizieren oder eine Identifizierung ermöglichen.

Abhängig unter anderem von der Art des Produkts oder der Dienstleistung, die wir Ihnen anbieten, und den Interaktionen, die wir mit Ihnen haben, erheben wir verschiedene Arten von personenbezogenen Daten über Sie, darunter:

- **Identifizierungsdaten:** z. B. vollständiger Name, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer, Reisepassnummer, Unterschrift;
- **Kontaktdaten:** (private oder berufliche) Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- /Mobilnummer;
- **Angaben zu Ihrer finanziellen und familiären Situation:** z. B. Familienstand, Güterstand, Eigentum: Wohnung oder Haus;
- **Wirtschafts-, Finanz- und steuerliche Informationen:** z. B. Steueridentifikationsnummer, Steuerstatus, Land des Wohnsitzes, Gehalt und andere Einkommen, Wert Ihres Vermögens;
- **Bildungs- und Beschäftigungsinformationen:** z. B. Bildungsgrad, Erwerbstätigkeit, Name des Arbeitgebers und Vergütung;
- **Bank- und Finanzdaten im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen, über die Sie verfügen:** z. B. Bankkontodaten, Produkte und Dienstleistungen (Kredite, Versicherungen, Spar- und Anlageprodukte), Kreditkartennummer, Geldüberweisungen, Vermögen, Anlegerprofil, Kredithistorie, Zahlungsvorfälle;
- **Transaktionsdaten:** Kontobewegungen und -salden, Transaktionen, einschließlich der Daten des Begünstigten, wie vollständiger Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie Angaben zu Bankgeschäften, Betrag, Datum, Uhrzeit und Art der Transaktion (Kreditkarte, Überweisung, Scheck, Lastschrift);
- **Daten, die sich auf Ihre Gewohnheiten und Präferenzen in Bezug auf die Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen beziehen;**
- **Daten aus unseren mit Ihnen erfolgten Interaktionen:** z. B. Ihre Bemerkungen, Vorschläge, Bedürfnisse, die wir während unseres Austauschs mit Ihnen persönlich an unseren Standorten (Kontaktberichte) oder während der telefonischen Kommunikation (Gesprächsnotiz oder Gesprächsaufzeichnung), der Kommunikation per E-Mail, Chat, dem Austausch auf unseren Auftritten in sozialen Medien oder Ihren eventuellen Beschwerden gesammelt haben. Ihre Verbindungs- und Trackingdaten (z. B. erhoben über Cookies für nicht werbliche oder analytische Zwecke auf unseren Websites), Online-Diensten, Anwendungen;
- **Daten, die über die Videoüberwachung und Geolokalisierung erfasst werden:** z. B. Anzeige von Abhebungs- oder Zahlungsorten aus Sicherheitsgründen oder zur Identifizierung des Standorts der nächstgelegenen Filiale oder Ihres nächstgelegenen Dienstleisters;
- **Daten über Ihre Geräte (Mobiltelefon, Computer, Tablet, usw.):** IP-Adresse, technische Spezifikationen und eindeutige Identifizierungsdaten;
- **Personalisierte Anmeldedaten oder Sicherheitsmerkmale, die verwendet werden, um Sie mit der Website und den Apps von BNP Paribas zu verbinden.**

In besonderen Fällen können wir sensible Daten wie z. B. Gesundheitsdaten erheben, sofern die strengen Bedingungen der Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

5. VON WEM ERHEBEN WIR PERSONENBEZOGENE DATEN?

Wir erheben personenbezogene Daten in der Regel direkt von Ihnen. Wir können jedoch auch andere Quellen heranziehen.

Gegebenenfalls erheben wir Daten aus öffentlichen Quellen:

- Veröffentlichungen/Datenbanken, die von offiziellen Behörden oder Dritten zur Verfügung gestellt werden (z. B. den Bundesanzeiger, das Handelsregister, Datenbanken der Aufsichtsbehörden des Finanzsektors);
- Websites/Auftritte in sozialen Medien von juristischen Personen oder Geschäftskunden, die Informationen enthalten, die Sie offengelegt haben (z. B. Ihre eigene Website oder Ihr Auftritt in sozialen Medien);
- öffentliche Informationen, wie z. B. Informationen aus der Presse.

Wir erheben auch personenbezogene Daten von Dritten:

- von anderen Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe;
- von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoaggregatoren (Kontoinformationsdienstleister);
- von Dritten wie Kreditauskunfteien (z. B. SCHUFA Holding AG) und Agenturen zur Betrugsbekämpfung;
- von Adressrecherchedienstleistern, die selbst dafür verantwortlich sind, dass sie die relevanten Informationen auf rechtmäßige Weise erheben.

6. AN WEN GEBEN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN WEITER UND WARUM?

a. An Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe

Als Teil der BNP Paribas-Gruppe arbeiten wir weltweit eng mit anderen gruppenangehörigen Unternehmen zusammen. Ihre personenbezogenen Daten können daher zwischen den Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe ausgetauscht werden, wenn dies erforderlich ist, um:

- unsere verschiedenen vorstehend beschriebenen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen zu erfüllen;
- unsere folgenden berechtigten Interessen zu erfüllen:
 - Verhinderung, Aufdeckung und Verwaltung von Betrugsfällen;
 - statistische Studien durchzuführen und vorhersagende und beschreibende Modelle für Geschäfts-, Sicherheits-, Compliance-, Risikomanagement- und Betrugsbekämpfungszwecke zu entwickeln;
 - die Aussagekraft bestimmter Daten über Sie, die sich im Besitz anderer Unternehmen der Gruppe befinden, zu verbessern;

b. An Empfänger und Datenverarbeiter außerhalb der BNP Paribas-Gruppe

Um einige der in dieser Datenschutzerklärung beschriebenen Zwecke zu erfüllen, können wir Ihre personenbezogenen Daten erforderlichenfalls weitergeben an:

- Verarbeiter, die in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen (z. B. IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Vertrieb und Marketing).
- Bank- und Handelspartner, unabhängige Agenten, Vermittler oder Broker, Finanzinstitute, Gegenparteien, Transaktionsregister, mit denen wir in Beziehung stehen, wenn eine solche Übermittlung erforderlich ist, um Ihnen die von Ihnen gewünschten Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung zu stellen oder unsere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen oder Transaktionen auszuführen (z. B. Banken, Korrespondenzbanken, Verwahrstellen, Depotbanken, Wertpapieremittenten, Zahlstellen, Austauschplattformen, Versicherungsgesellschaften, Zahlungssystembetreiber, Emittenten oder Zahlungskartenvermittler, Garantiegesellschaften oder Finanzgarantieeinrichtungen);
- lokale oder ausländische Finanz-, Steuer-, Verwaltungs-, Straf- oder Justizbehörden, Mediatoren, öffentliche Behörden oder Institutionen (z. B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Banque de France), denen wir oder ein Mitglied der BNP Paribas-Gruppe Auskunft erteilen müssen:
 - gemäß deren Anfrage;
 - zur Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen, z. B. im Rahmen eines Klage- oder anderweitigen gerichtlichen Verfahrens;
 - zur Einhaltung einer Anordnung oder einer Empfehlung einer zuständigen Behörde, die für uns oder ein Mitglied der BNP Paribas-Gruppe gilt;
- Dienstleister für Zahlungen Dritter (Informationen über Ihre Bankkonten) zum Zwecke der Bereitstellung eines Zahlungsauslösedienstes oder eines Kontoinformationsdienstes, wenn Sie der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an diesen Dritten zugestimmt haben;
- bestimmte regulierte Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftsprüfer, wenn dies unter bestimmten Umständen erforderlich ist (Rechtsstreitigkeiten, Audit usw.), sowie an unsere Versicherer oder an tatsächliche oder geplante Käufer der Unternehmen oder Geschäftsbereiche der BNP Paribas-Gruppe;

7. INTERNATIONALE ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bei internationalen Datentransfers aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in ein Land außerhalb des EWR kann die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgen. Hat die Europäische Kommission anerkannt, dass ein Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, können Ihre personenbezogenen Daten auf dieser Grundlage übermittelt werden.

Bei Übermittlungen in Länder außerhalb des EWR, in denen das Schutzniveau von der Europäischen Kommission nicht als angemessen anerkannt wurde, stützen wir uns entweder auf eine für die jeweilige Situation geltende Ausnahmeregelung (z. B. wenn die Übermittlung zur Erfüllung unseres Vertrags mit Ihnen erforderlich ist, z. B. bei internationalen Zahlungen) oder wenden eine der folgenden geeigneten Garantien an, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten:

- von der Europäischen Kommission erlassene Standarddatenschutzklauseln;
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften.

Um eine Kopie dieser geeigneten Garantien oder Informationen darüber, wo diese erhältlich sind, zu erlangen, können Sie eine schriftliche Anfrage senden, wie in Punkt 2 erwähnt.

8. WIE LANGE BEWAHREN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN AUF?

- 8.1. Interessentendaten werden 14 Monate nach Ersterfassung gelöscht, bei BNP Paribas Wealth Management Private Banking-Interessenten sind es 36 Monate.
- 8.2. Aufgezeichnete Telefongespräche werden gemäß WpHG nach 5 Jahren gelöscht.
- 8.3. Löschung von Dokumenten im OnlineArchiv: hier unterscheiden wir zwischen Vertragsrelevanten und Produktbezogenen Dokumenten:
 - a. Vertragsrelevante Dokumente - z. B. Antrag auf Kontoeröffnung - werden nur im Rahmen der Kontaktlöschung gelöscht. Siehe Punkt 8.4.
 - b. Produktbezogene Dokumente z. B. Kontoauszug und Wertpapierabrechnung werden nach 10+1 Jahr gelöscht.
- 8.4. Alle Kundendaten löschen wir, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung und Ablauf aller gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, d. h. alle Konten und Produkte wurden vor 10 + 1 Jahr aufgelöst. Kontaktdaten löschen wir, wenn keine Geschäftsbeziehung mehr besteht, d.h. alle Konten und Produkte wurden vor 10 + 1 Jahr aufgelöst.
- 8.5. Buchungsbeleg wie Rechnungen und Gutschriften löschen wir nach 10 + 1 Jahr.

9. WIE SIE DIE ENTWICKLUNG DIESER DATENSCHUTZERKLÄRUNG VERFOLGEN KÖNNEN

In einer Welt, in der sich die Technologien ständig weiterentwickeln, überprüfen wir diese Datenschutzerklärung regelmäßig und aktualisieren sie bei Bedarf.

Wir laden Sie ein, die neueste Version dieses Dokuments online einzusehen, und wir werden Sie über unsere Website oder über unsere üblichen Kommunikationskanäle über alle wesentlichen Änderungen informieren.

Anhang [1]

Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Bankengruppe, der wir angehören, ist dazu verpflichtet, für alle Einheiten ein zentral gesteuertes, robustes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ein Programm zur Bekämpfung von Korruption, sowie einen Mechanismus zur Einhaltung internationaler Sanktionen (d.h. alle Wirtschafts- oder Handelssanktionen, einschließlich damit verbundener Gesetze, Verordnungen, restriktiver Maßnahmen, Embargos und Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten, die von der Republik Frankreich, der Europäischen Union, dem *US-Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control* und jeder anderen zuständigen Behörde in den Gebieten, in denen die BNP Paribas Gruppe niedergelassen ist, erlassen, verwaltet, verhängt oder durchgesetzt werden) einzuführen und aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang sind wir gemeinsam mit BNP Paribas S.A., der Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe, für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Zur Einhaltung der damit einhergehenden Anforderungen, zur Beachtung internationaler Sanktionen und um unseren diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, führen wir die nachstehend aufgeführten Schritte durch:

- Ein "Know Your Customer"-Programm (KYC), das in angemessener Weise darauf ausgelegt ist, die Identität unserer Kunden zu ermitteln, zu überprüfen und zu aktualisieren, gegebenenfalls auch die Identität der jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer und Bevollmächtigten;
- Verstärkte Due Diligence für Hochrisikokunden, sowie politisch exponierte Personen oder auch "PEPs" (PEPs sind Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Position (politisch, juristisch oder administrativ) derartigen Risiken stärker ausgesetzt sind) und für Situationen mit erhöhtem Risiko;
- Schriftliche Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die in angemessener Weise sicherstellen sollen, dass die Bank keine Beziehungen zu Bank-Mantelgesellschaften (shell banks) eingeht oder unterhält;
- Eine auf der internen Bewertung der Risiken und der wirtschaftlichen Lage basierende Politik, unabhängig von der Währung generell keine Aktivitäten oder Geschäfte auszuführen oder anderweitig zu tätigen:
 - o für, im Namen oder zu Gunsten von natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, die Sanktionen der Französischen Republik, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, der Vereinten Nationen oder, in bestimmten Fällen, anderen lokalen Sanktionen in Gebieten, in denen die Gruppe tätig ist, unterliegen;
 - o die direkt oder indirekt mit Sanktionen belegte Gebiete betreffen, einschließlich Krim/Sevastopol, Kuba, Iran, Nordkorea oder Syrien;
 - o die Finanzinstitute oder Gebiete betreffen, die mit terroristischen Organisationen, die von den zuständigen Behörden in Frankreich, der Europäischen Union, den USA und den Vereinten Nationen als solche anerkannt sind, in Verbindung stehen oder von diesen kontrolliert werden könnten,
- Screening der Kundendatenbank und Transaktionsfilterung, die in angemessener Weise darauf ausgelegt sind, die Einhaltung der geltenden Gesetze zu gewährleisten;
- Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung verdächtiger Aktivitäten an die zuständigen Aufsichtsbehörden;
- Ein Compliance-Programm, das in angemessener Weise darauf ausgelegt ist, Bestechung, Korruption und unrechtmäßige Einflussnahme gemäß dem französischen "Sapin II"-Gesetz, dem US-amerikanischen *FCPA* und dem britischen *Bribery Act* zu verhindern und aufzudecken.

In diesem Zusammenhang müssen wir zugreifen auf:

- o Dienste externer Anbieter, die aktuelle Listen von PEPs führen, wie Dow Jones Factiva (bereitgestellt von Dow Jones & Company, Inc.) und World-Check (bereitgestellt von REFINITIV, REFINITIV US LLC und London Bank of Exchanges);
- o öffentlich verfügbare Presseinformationen über Sachverhalte im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Korruption;
- o Kenntnisse über risikoreiche Verhaltensweisen oder risikoreiche Situationen (Verdachtsmeldung oder Gleichwertiges vorhanden), die auf Ebene der BNP Paribas Gruppe festgestellt werden können.

Aufgrund der Zielsetzung – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – kann es sein, dass wir besondere Kategorien personenbezogener Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeiten müssen. Wir führen diese Überprüfungen sowohl bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung mit uns, als auch während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung durch, sowohl in Bezug auf Sie selbst als auch auf die von Ihnen durchgeführten Transaktionen. Auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung und wenn für Sie eine Warnmeldung vorliegt, werden diese Informationen gespeichert, um Sie zu identifizieren und unsere Kontrollen für den Fall anzupassen, dass Sie eine neue Geschäftsbeziehung mit einer Einheit der BNP Paribas Gruppe eingehen oder eine Transaktion vorgenommen wird, an der Sie beteiligt sind.

Zur Einhaltung unserer gesetzlichen Pflichten tauschen wir die zwecks Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Korruptionsbekämpfung oder Anwendung internationaler Sanktionen erfassten Informationen zwischen den Einheiten der BNP Paribas Gruppe aus. Wenn Ihre Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, in denen kein angemessenes Schutzniveau besteht, gelten für die Übermittlungen die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission. Werden zusätzliche Daten erhoben und ausgetauscht, um die Vorschriften von Nicht-EU-Ländern einzuhalten, so ist diese Verarbeitung durch die BNP Paribas Gruppe für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und zur Vermeidung lokaler Sanktionen erforderlich und begründet daher ein berechtigtes Interesse.

Zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tauschen die Gesellschaften der BNP Paribas Gruppe untereinander Daten von betroffenen Personen, die in Verbindung zu Gesellschaften stehen, welche Kunden der BNP Paribas Gruppe sind. Bei einem solchen Datenaustausch zwischen den Gesellschaften sind wir gemeinsam verantwortlich für die Datenverarbeitung.